

12/2007

Mitteilungen

BayBO –

Angleichung an die
Musterbauordnung
und Gliederung

Online-Konsultation
der Europäischen
Kommission zum
Bürokratieabbau

Mitglieder zufrieden
mit dem LBB

Jahresabschlüsse
offenlegen!

Beendigung des
Arbeitsverhältnisses
ohne Sperrzeit –
Neue Durchführungs-
anweisungen der
Bundesagentur für
Arbeit

Bundesrahmen-
tarifvertrag für
das Baugewerbe
Regelung für den 24.
und 31. Dezember 2007

Rechengrößen
in der Sozial-
versicherung 2008



Heftbeilagen:

Tarifsammlung-Nr.: 112

Broschüre: Tariflöhne und Tarifgehälter

Sonderkonditionen zur Mobilfunknutzung

Liebe Leserinnen, liebe Leser,



die Bilanz des Jahres 2007 ist bis dato wirtschaftlich und auch politisch für das Baugewerbe sehr durchgewachsen. Da tun kurz vor Jahresende positive Ereignisse, die auf der Haben-Seite verbucht werden können, besonders gut. Hierzu zählt zum Beispiel die Ankündigung der großen Koalition, die Forderung des Baugewerbes endlich umzusetzen und die Wohnimmobilie 2008 in die Riester-Förderung einzubeziehen (siehe hierzu S. 7 in diesem Heft). Ein wichtiges Signal für den Wohnungsbau. Aufgrund des langen Ansparzeitraums allerdings wohl eher mit mittel- und langfristiger Wirkung. Das Baugewerbe kann und wird sich hiermit nicht zufrieden geben. Wir brauchen daneben zusätzliche Maßnahmen, die Immobilieninvestitionen wieder attraktiv machen – nicht nur im Bereich der selbstgenutzten Wohnimmobilie, sondern auch bei der Immobilie als Kapitalanlage.

Ebenfalls auf der Haben-Seite zu verbuchen ist die Ankündigung von Ministerpräsident Beckstein, die Investitionsquote des Freistaats zu steigern und den Kommunen stärkere Investitionsanreize zu geben (S. 6 in diesem Heft). In vielen Kommunen waren 2007 die Kassen wieder deutlich besser gefüllt. Mehreinnahmen wurden aber vielfach nicht für zusätzliche Investitionen, sondern zur Haushaltskonsolidierung genutzt – eine Entwicklung, die für die Bauwirtschaft inakzeptabel ist und ob des teilweise katastrophalen Zustands baulicher Einrichtungen der Kommunen von wenig Weitsicht zeugt.

Bei unserer internen Bilanz können wir die 2007 durchgeführte Mitgliederbefragung, durch die wir herausfinden wollten, wo wir als Verband in der Wahrnehmung unserer Mitglieder stehen, positiv verbuchen. Die Ergebnisse sind überaus erfreulich. Fast 90% der Befragten würden Kollegen, die noch nicht Innungsmitglied sind, eine Mitgliedschaft in der baugewerblichen Organisation empfehlen – eine schöne Bestätigung für alle ehren- und hauptamtlich für unsere Organisation Tätigen. Mehr zu den Ergebnissen der Umfrage finden Sie auf Seite 5 in diesem Heft. Mindestens genauso wichtig wie Lob sind uns aber kritische Anmerkungen. Sie helfen uns, Schwächen zu entdecken und unser Leistungsangebot weiter zu optimieren. Wir hoffen daher, dass Sie uns auch 2008 kritisch begleiten und durch Ihre Innungsmitgliedschaft die baugewerbliche Organisation stark halten.

Ihr

Andreas Demharter

Inhaltsverzeichnis

Aktuelles

- 4_ BayBO – Angleichung an die Musterbauordnung und Gliederung
- 4_ Online-Konsultation der Europäischen Kommission zum Bürokratieabbau
- 5_ Mitglieder zufrieden mit dem LBB
- 5_ Forderungen der baugewerblichen Verbände zum Bürokratieabbau
- 6_ Ministerpräsident Günther Beckstein kündigt Steigerung der Investitionsquote des Freistaats und fachbezogenen Zugang zur Fachhochschule für Handwerksmeister an
- 7_ Endlich: Mit „Wohn-Riester“ kommt 2008 neue Förderung von Wohneigentum

Recht

- 7_ Kostenfreiheit von Trassenauskünften der Telekom bei öffentlichen Straßenbauaufträgen
- 8_ Jahresabschlüsse offenlegen!
- 8_ Neues Versicherungsvertragsgesetz ab 01.01.2008

Steuern

- 9_ Eckpunkte der Erbschaftssteuerreform
- 10_ Steuerbonus für Handwerkerleistungen
- 10_ Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2008
- 11_ Lohnsteuerrichtlinien 2008 Neuregelung beim Reisekostenrecht

Tarif- und Sozialpolitik

- 12_ Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Sperrzeit – Neue Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit
- 13_ Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe Regelung für den 24. und 31. Dezember 2007
- 14_ Rechengrößen in der Sozialversicherung 2008
- 15_ Neue Bayerische Urlaubsregelung
- 15_ DIN-A6-Heftchen: Tariflöhne und Tarifgehälter

Wirtschaft

- 16_ Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr
- 17_ Regierung plant Entlastung um ein Viertel
- 17_ Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm
- 18_ Uneinheitliche Prognosen
- 18_ BRZ Baucontrolling mit Führungscockpit Durchstarten und sicher auf Erfolgskurs bleiben!

Technik

- 18_ BayBO – Neue Bauklassen und neues Brandschutzkonzept
- 19_ BayBO – Erforderliche Abstandsflächen und Stellplätze
- 20_ BayBo – Verfahrensweise Baumaßnahmen und Abbruch bzw. Beseitigung
- 21_ Plankonform verfahrensfreie Bauvorhaben

- 22_ Verfahrensfreie Nutzungsänderung und Instandhaltung
- 22_ Verfahrensfreier Abbruch
- 22_ BayBO – Dreigliedriges „Genehmigungsverfahren“
- 23_ BayBO – Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung (Art. 62)
- 24_ BayBO – Verfahren und Zuständigkeit
- 24_ Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen
- 25_ Typische Baufehler – Fachbuch
- 25_ Mängel an Gebäude- und Bauteiloberflächen – Fachbuch

Berufsbildung

- 26_ Recherche nach Bachelor-/ Master-Studiengängen im Internet
- 26_ Sieger des Praktischen Leistungswettbewerbs in den Bauberufen auf Landesebene 2007
- 27_ Ergebnisse des 56. Bundesleistungswettbewerbs in den handwerklichen Berufen
- 27_ Höchste Ausbildungsquoten
- 28_ Meisterabschlüsse eine Berufsqualifikations-Stufe nach oben
- 28_ Probezeit nutzen
- 28_ Hochschulen Regensburg und Deggendorf mit neuer Ausbildung: Master Studiengang (M.Eng.) „Bauen im Bestand“

Fachgruppen

- 29_ Rahmenvertrag mit Ausschreibungsfachportal *greenprofi*
- 30_ Neu: Fortbildung für Führungskräfte im Estrichlegerhandwerk

BauAkademie Aktuell

- 30_ Mit dem Meister in die Zukunft

Termine

- 32_ Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen
- 35_ Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen
- 36_ Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Nachrichten

- 37_ ZDB-Präsident Loewenstein fordert Fortsetzung der Reformpolitik
- 38_ Bayerisches Messebeteiligungsprogramm 2008

Literatur

- 38_ Langzeitstudie der Trebag Unternehmensberatung über die Erfolgs- und Misserfolgskriterien im Mittelstand
- 39_ DIN-Taschenbuch 73, Estricharbeiten, Gussasphaltarbeiten, VOB/StLB-Bau



Impressum

Herausgeber: Service- und Verlagsgesellschaft des Bayerischen Baugewerbes m.b.H.
 Postfach 2013 16, 80013 München, Telefon 0 89 / 76 79 - 0,
 Telefax 0 89 / 76 85 62, Postbank München 2498-800
 Erscheinungsweise: 1 x monatlich
 Verantwortlich für den Inhalt: RA Andreas Demharter
 Die Bezugsgebühr ist im Mitgliederpreis enthalten
 Satzstellung: Satzstudio Rößler, Augsburg
 Druck: Negele Druck GmbH, Augsburg
 Nachdruck auch auszugsweise nur mit Genehmigung des Verlages und unter Quellenangabe gestattet.

BayBO – Angleichung an die Musterbauordnung und Gliederung

Am 01. Januar 2008 tritt die vom Bayerischen Landtag im Juli 2007 verabschiedete Neufassung der Bayerischen Bauordnung in Kraft. Mit ihr wurde auch das Ziel verfolgt, die BayBO an die von der Bauministerkonferenz im November 2002 beschlossene Musterbauordnung anzugleichen, um damit die Unterschiede in den einzelnen Bundesländern abzubauen. Erläuterungen zu den wesentlichen Änderungen finden Sie nach Themenschwerpunkten gegliedert in der Rubrik „Technik“ dieses Heftes.

Die Anpassung an die Musterbauordnung 2002 führte zu einer grundlegenden redaktionellen Umformulierung vieler Bestimmungen der BayBO. Für Fragen der Baupraxis, die in der BayBO gelöst sind, ist daher eine Gegenüberstellung der alten und neuen Fassung nicht hilfreich. Es ist zu empfehlen, ab Januar 2008 nur die Neufassung heranzuziehen. Diese ist im Internet abrufbar unter der Adresse www.bauen.bayern.de.

Die Neufassung geht auch mit einer Änderung der Artikelfolge einher. Die Abschnittsgliederung ist jedoch weitgehend beibehalten. Nachfolgende Zusammenstellung der Kapitelgliederung dient der Erleichterung des Überblicks.

Gliederung der BayBO 2008

Erster Teil

Allgemeine Vorschriften

Art. 1 bis Art. 3

Zweiter Teil

Das Grundstück und seine Bebauung

Art. 4 bis Art. 7

Dritter Teil

Bauliche Anlagen

Abschnitt I

Baugestaltung

Art. 8

Abschnitt II

Allgemeine Anforderungen an die Bauausführung

Art. 9 bis Art. 14

Abschnitt III

Bauprodukte und Bauarten

Art. 15 bis Art. 23

Abschnitt IV

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Wände, Decken, Dächer

Art. 24 bis Art. 30

Abschnitt V

Rettungswege, Öffnungen, Umwehrungen

Art. 31 bis Art. 36

Abschnitt VI

Technische Gebäudeausrüstung

Art. 38 bis Art. 44

Abschnitt VII

Nutzungsbedingte Anforderungen

Art. 45 bis Art. 48

Vierter Teil

Die am Bau Beteiligten

Art. 49 bis Art. 52

Fünfter Teil

Bauaufsichtsbehörden, Verfahren

Abschnitt I

Bauaufsichtsbehörden

Art. 53 und Art. 54

Abschnitt II

Genehmigungspflicht, Genehmigungsfreiheit

Art. 55 bis Art. 58

Abschnitt III

Genehmigungsverfahren

Art. 59 bis Art. 73

Abschnitt IV

Bauaufsichtliche Maßnahmen

Art. 74 bis Art. 76

Abschnitt V

Bauüberwachung

Art. 77 und Art. 78

Sechster Teil

Ordnungswidrigkeiten, Rechtsvorschriften

Art. 79 bis Art. 81

Siebter Teil

Ausführungsbestimmungen zum Baugesetzbuch

Art. 82

Achter Teil

Übergangs- und Schlussvorschriften

Art. 83 und Art. 84

Online-Konsultation der Europäischen Kommission zum Bürokratieabbau

Im Rahmen ihres Aktionsplanes zum Abbau von Verwaltungslasten hat die Europäische Kommission am 21. September 2007 eine Website vorgestellt, über die Unternehmen konkrete Vorschläge zum Bürokratieabbau machen können.

Die Online-Konsultation der Europäischen Kommission ist Teil des Aktionsprogrammes zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union, das 2007 gestartet wurde und darauf abzielt, unnötige Verwaltungslasten zu ermitteln und abzuschaffen. Das Ziel ist es, bis 2012 die Verwaltungslasten um 25 % zu reduzieren.

Die Online-Konsultation wurde für Unternehmen entworfen. Im Blickpunkt ste-

hen Anliegen der Unternehmen. Deren Beiträge sollen zusammengetragen werden, um die EU zu unterstützen, das Unternehmensrecht effizienter zu gestalten. Nach Darstellung der Kommission können Unternehmen dazu beitragen, die für alle Unternehmen geltenden Vorschriften zu verbessern, indem sie konkrete Fälle hervorheben und praktische Lösungen vorschlagen.

Falls Sie an der Konsultation teilnehmen

wollen, können Sie dies tun unter:

http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/index_de.htm

Die Beiträge sowie deren Auswertung durch die Kommission werden in periodischen Berichten zusammengestellt und auf der o. g. Website veröffentlicht.



Mitglieder zufrieden mit dem LBB

Die Mitgliederbefragung vom Sommer dieses Jahres ist zwischenzeitlich ausgewertet. Sie zeigt insgesamt hohe Zufriedenheit der Mitglieder mit Leistungsangebot und Service des LBB.

An der Mitgliederbefragung haben sich insgesamt 436 Mitgliedsbetriebe beteiligt. Dies entspricht einer Quote von 10,9 % der Befragten. Die Antworten verteilen sich repräsentativ auf die Geschäftsstellenbereiche des LBB bzw. auf die vom LBB vertretenen Gewerke und Betriebsgrößen. An dieser Stelle möchten wir allen Betrieben, die sich an der Umfrage beteiligt haben, herzlich danken.

Bei der Frage nach dem Image des LBB wird besonders die Fachkunde und die Zuverlässigkeit gelobt. Erfreulich ist auch die hohe Akzeptanz des Mitteilungsblattes, das von nahezu 90 % der Befragten regelmäßig gelesen wird. Im Dienstleistungsbereich werden von den Mitgliedern besonders die arbeits- und die baurechtliche Betreuung geschätzt. Auch der gemeinsam mit der VHV angebotene Bürgerschaftsservice findet

höchste Zustimmung. Noch mehr Präsenz wünschen sich die Befragten im Bereich des Lobbying und der Öffentlichkeitsarbeit.

Die vollständige Auswertung der Mitgliederumfrage können Sie im Internet unter www.lbb-bayern.de (LBB-Intranet, Mitglieder-News) herunterladen.

Forderungen der baugewerblichen Verbände zum Bürokratieabbau

Die Mittelstands- und Wirtschaftsvereinigung der CDU/CSU hat am 23. Oktober 2007 in Berlin einen Kongress zum Bürokratieabbau veranstaltet, an dem u. a. die für den Bürokratieabbau zuständige Staatsministerin im Bundeskanzleramt, Frau Hildegard Müller, teilgenommen hat. Während dieses Kongresses haben Vertreter verschiedener Verbände, wie BDI, BDA, ZDH aber auch Bundesarchitektenkammer, Hauptverband der Deutschen Bauindustrie und der Zentralverband des Deutschen Baugewerbes ZDB Gelegenheit, Kernforderungen zum Bürokratieabbau vorzustellen. Der ZDB formulierte dort, auch basierend auf Anregungen des LBB (vgl. unser Bericht in LBB-Mitteilungen 10/2006) folgende Thesen.

5 Thesen des ZDB zum Bürokratieabbau

1. Bürokratieabbau lohnt sich

Mit dem Mittelstandsentlastungsgesetz II (MEG II) ist in der Bauwirtschaft die Vorlagepflicht eines Gewerbezentralregisterauszugs bei der Bewerbung um öffentliche Aufträge weggefallen (vgl. LBB-Mitteilungen 10/2007). Stattdessen fordert nun die Vergabestelle den Gewerbezentralregisterauszug des Bauunternehmens an, das den Zuschlag für den öffentlichen Auftrag erhalten soll. Damit ist die Pflicht der Unternehmer entfallen, alle drei Monate persönlich bei der Verwaltung den Auszug zu beantragen. Neben den Gebühren, die regelmäßig fällig wurden, haben die Unternehmer selbst zwei bis drei Stunden für die Beantragung aufbringen müssen. Die vorgenommene Änderung spart Geld, Zeit und der gesetzgeberische Zweck, keine öffentlichen Aufträge an unzuverlässige Firmen zu vergeben, wird dennoch erreicht. Diese Form des Bürokratieabbaus wird von uns ausdrücklich begrüßt, sie führt zu einer spürbaren Entlastung der Betriebe.

2. Bürokratieabbau muss anwenderfreundlich umgesetzt werden

Bürokratieabbau darf nicht allein aus der Reduzierung von Buchstaben in Vorschriften bestehen und darf die Anwenderfreundlichkeit nicht einschränken. In den Niederlanden wurde z. B. festgestellt, dass das dortige Finanzministerium einen Großteil der Bürokratie durch die Vorschriften zur Jahresrechnung der Unternehmen verursacht. Es sind dann aber nicht vorrangig die Vorschriften über die Erstellung der Jahresrechnung reduziert worden, sondern es wurde den Unternehmen die Möglichkeit genommen, die Steuererklärung wie bislang in Papierform zu erbringen. Dies hat dazu geführt, dass auf Seiten der niederländischen Finanzverwaltung der bürokratische Aufwand gesenkt wurde; die Betriebe in den Niederlanden haben hingegen eine neue Software anschaffen müssen, entsprechende Schulungen besuchen müssen und jedes Dokument muss eingescannt werden. Dies hat gerade bei kleinen und mittleren Betrieben zu erheblichen Belastungen geführt. Die Abschaffung der Jahressteuererklärung in Papierform

(„Papierkrieg“) wurde als Schritt zur Entbürokratisierung gewürdigt, bei den kleinen und mittleren Betrieben hat dies zu Mehrkosten und einem erheblichen Umstellungsaufwand geführt. Bürokratieabbau muss daher ganzheitlich betrachtet werden, d. h. es müssen anwenderfreundliche Lösungen gefunden werden, die die Betriebe nicht zusätzlich belasten.

3. Bürokratieabbau nicht allein durch Normänderung oder -abbau

Seit Mitte September liegt die Evaluation des bürokratischen Aufwands der Vergabeverfahren nach der VOB/A vor. Anhand des Standardkostenmodells wurden die Bürokratiekosten bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge ge-



messen. Die VOB/A wird von den öffentlichen Auftraggebern (Bund, Länder und Kommunen) gemeinsam mit Vertretern der bauausführenden Wirtschaft im Deutschen Vergabe- und Vertragsausschuss (DVA) formuliert. Das Gutachten zur Bürokratiemessung kommt zu dem Ergebnis, dass sowohl von den öffentlichen Vergabestellen als auch von den Unternehmen die VOB/A als klar und deutlich geregelt empfunden wird und man mit der VOB/A bis auf marginale Änderungen zufrieden ist. Als völlig unbefriedigend und änderungsbedürftig wird hingegen die Vielzahl und die Uneinheitlichkeit der Vergabehandbücher auf Ebene des Bundes, der Länder und der Kommunen sowie die sich daraus ergebende Belastung im Rahmen der Angebotserstellung bezeichnet. Der Evaluation ist weiter zu entnehmen, dass die Verwaltungspraxis bei Bund, Ländern und Kommunen unterschiedlich ist. Bemängelt werden vor allem die unterschiedlichen Vergabehandbücher und die unterschiedliche Verwaltungspraxis. Die Standardkostenmessung hat damit eindeutig ergeben, dass Änderungen in Gesetzen oder in der VOB keinen Beitrag zum Bürokratieabbau im Vergabebereich darstellen, sondern allein eine Vereinheitlichung der Verwaltungsvorschriften und der Verwaltungspraxis der öffentlichen Hand.

4. Zügiger Abbau bürokratischer Kostentreiber

Die Unternehmen müssen von bürokratischen Lasten unabhängig davon befreit werden, ob es sich dabei um

Informationspflichten im engeren Sinne handelt oder nicht. Denn es kann nicht darauf ankommen, wie Bürokratie definiert wird, sondern allein darauf, ob Unternehmen hierdurch belastet werden. Eine solche bürokratische Belastung, die die Unternehmen zudem finanziell erheblich drückt, ist die sog. Generalunternehmerhaftung für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag und den Beitrag zur Unfallversicherung. Diese Regelung wurde 2002 mit dem Ziel eingeführt, Schwarzarbeit zu bekämpfen. Hierzu soll der Hauptunternehmer für die Sozialversicherungsbeiträge seiner Nachunternehmer haften, wenn diese von dem Nachunternehmer nicht abgeführt werden. Die Regelungen sind unterschiedlich ausgestaltet, mit und ohne Exkulpationsmöglichkeit, mit und ohne Bagatellgrenze sowie mit Freistellungsbescheinigungen mit unterschiedlicher Wirkung. Die Betriebe der Bauwirtschaft kostet diese Regelung rund 22 Mio. Euro pro Jahr, hinzu kommt ein erheblicher zeitlicher Aufwand. Zudem hat die Generalunternehmerhaftung nur Bürokratie, darüber hinaus jedoch keinerlei positive Wirkungen entfaltet. Selbst nach einem Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen mit den Regelungen zur Generalunternehmerhaftung aus dem Jahr 2004 konnte keiner der mit der Einführung der GU-Haftung verbundenen Zielstellungen nachweisbar erreicht werden. Illegale Beschäftigungen und Schwarzarbeit werden durch die Regelung nicht bekämpft, die Zahlungsmoral wurde nicht verbessert und Ansprüche lassen sich auch nicht besser durchsetzen.

5. Lackmustest: Abschaffung der Vorverlegung der Fälligkeit in der Sozialversicherung

Zum 1. Januar 2006 ist die Fälligkeit in der Sozialversicherung vorverlegt worden und die Beiträge, die bis dato zum 15. des Folgemonats berechnet und gezahlt werden mussten, müssen seitdem in der voraussichtlichen Höhe der Beitragsschuld spätestens am drittletzten Banktag gezahlt worden sein. Diese Regelung bedeutet für die Bauwirtschaft und alle Branchen, in denen das gewerbliche Personal auf Stundenlohnbasis vergütet wird, einen erheblichen bürokratischen Aufwand. Der variierende Monatslohn kann erst nach Abschluss des Kalendermonats berechnet werden, nicht schon so viel früher, dass bereits am drittletzten Banktag der Beitrag auf dem Konto des Sozialversicherungsträgers ist. Die Regelung hat dazu geführt, dass in jedem Monat der Lohn nicht mehr nur berechnet, sondern zusätzlich auch noch einmal geschätzt werden muss. Die Betriebe haben deutlich höhere Kosten für die Erstellung der Lohnabrechnung und der Sozialversicherungsbeiträge zu tragen. Ziel der Vorverlegung war die Stabilisierung der Rentenversicherungsbeiträge bei 19,5 % im Jahr 2006. Das Jahr 2006 ist um, der Beitrag liegt bei 19,9 %, nur die bürokratische Belastung bleibt den Betrieben unbefristet. Für die Bauwirtschaft und alle anderen Produktionsbranchen ist die Abschaffung dieser unsinnigen, allein an einem Wahltermin ausgerichteten Regelung der Lackmustest für die Ernsthaftigkeit bei dem Bürokratieabbau.

Ministerpräsident Günther Beckstein kündigt Steigerung der Investitionsquote des Freistaats und fachbezogenen Zugang zur Fachhochschule für Handwerksmeister an

Der bayerische Ministerpräsident Günther Beckstein hat in seiner ersten Regierungserklärung am 15. November 2007 angekündigt, dass die Investitionsquote des Freistaates auf 13 Prozent gesteigert werden soll und zusätzliche Anreize für Bauinvestitionen in den Kommunen geschaffen werden sollen. Diese Maßnahmen und auch die vorgesehenen Mittel zur energetischen Sanierung staatlicher Gebäude sollen vor allem auch dem bayerischen Handwerk zugute kommen.

Seit Jahren sinkt die Investitionsquote des Freistaats, zuletzt auf unter 11 % im Jahr 2006. Der LBB hat in der Vergangenheit bei vielen Gelegenheiten die Landespolitik und die Öffentlichkeit darauf hingewiesen, dass durch diesen Kurs die öffentliche Infrastruktur ernsthaft gefährdet ist und eine deutliche Er-

höhung der Investitionsquote nötig ist. Mit der Ankündigung Ministerpräsident Becksteins wird nun endlich ein sehr wichtiger Schritt zu einer wieder infrastrukturerhaltenden Investitionspolitik des Freistaats gemacht, den wir sehr begrüßen. Angesichts früherer Quoten von fast 20 % fordern wir aller-

dings, dass mittelfristig eine Investitionsquote von 15 % wieder erreicht werden muss.

Auch die Ankündigung von Ministerpräsident Beckstein, dass die Meisterprüfung künftig den fachbezogenen Zugang zur Fachhochschule ermöglichen soll, ist eine langjährige Forderung des Handwerks und ein guter Schritt zur Stärkung der Kompetenz und des Stellenwerts des qualifizierten Handwerks in der Bildungslandschaft. Damit macht die Staatsregierung mit der Gleichwertigkeit von allgemeiner und beruflicher Bildung ernst.

Endlich: Mit „Wohn-Riester“ kommt 2008 neue Förderung von Wohneigentum

Jahrelang forderten die Bauverbände die Bundesregierung auf, zu ihrer Koalitionsaussage zu stehen und als Ersatz für die Abschaffung der Eigenheimzulage die „Wohn-Riester“-Förderung einzuführen. Letztlich mit Erfolg. Denn nun hat die große Koalition die Einführung dieses wichtigen Impulses für den Wohnungsbau endlich beschlossen.

Nach langem Tauziehen haben sich die Spitzen der Koalitionsfraktionen im November auf eine neue Förderung des privaten Wohneigentums im Rahmen der staatlich geförderten privaten Altersvorsorge („Wohn-Riester“) verständigt. Zum einen soll man künftig mehr als bisher aus einem bestehenden Riester-Vertrag entnehmen können, um damit schneller in die eigenen vier Wände zu ziehen. Zum anderen sollen auch Tilgungsleistungen direkt gefördert werden.

Grundsätzlich neu ist das Angebot, auch ein Baudarlehen zu fördern. In dem Fall sollen die Tilgungsleistungen mit Zulagen oder Steuerabschlägen begünstigt werden. Beides wird damit der Geld-Rente weitgehend gleichgestellt.

Es ist geplant, dass man 75 % des gebildeten Altersvorsorgevermögens für den Immobilienerwerb entnehmen kann. Auch soll man das Geld anders als bis-

her vor dem Eintritt in die Auszahlungsphase nicht zwingend zurückzahlen müssen. Begünstigt sind die Anschaffung oder der Bau der selbst genutzten Immobilie oder der Kauf von Genossenschaftsanteilen. Auch sollen 75 % des Vermögens in der Auszahlungsphase genutzt werden können, um eine selbst genutzte Wohnimmobilie zu entschulden. Derzeit ist diese Möglichkeit auf 30 Prozent begrenzt.

Für die Besteuerung soll nun gelten, dass der Begünstigte zu Beginn der Auszahlungsphase die Wahl hat, ob er den Vorteil jährlich besteuern lässt (über 25 Jahre) oder auf einen Schlag. Im zweiten Fall soll 75 Prozent des vom Staat geförderten Kapitals, das in der Wohnung oder dem Haus steckt, mit dem individuellen Steuersatz besteuert werden. Er muss dann die Immobilie zwanzig Jahre halten oder das Geld reinvestieren – sonst droht eine nach Halbtendauer gestaffelte Nachversteuerung.

Die Regelung zum „Wohn-Riester“ soll unabhängig vom Verabschiedungszeitpunkt des Gesetzes ab dem 1. Januar 2008 angewendet werden können.

Die Lage im privaten Eigenheimbau hat sich in den vergangenen Monaten desolat entwickelt. In den Monaten Januar bis August 2007 sind deutschlandweit nur noch für 46.000 Wohnungen in Ein- und Zweifamilienhäusern Baugenehmigungen erteilt worden, das sind 42 % weniger als im Vorjahreszeitraum. Mit Einführung von „Wohn-Riester“ besteht nun die Hoffnung, dass sich die abwartende Haltung der potenziellen Häuslebauer verringert.



Recht

Kostenfreiheit von Trassenauskünften der Telekom bei öffentlichen Straßenbauaufträgen

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat auf Anfrage des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes (ZDB) mitgeteilt, dass die Deutsche Telekom sowie die übrigen Versorgungsunternehmen Trassenauskünfte bei öffentlichen Straßenbauaufträgen kostenlos erteilen müssen.

Die Telekom bietet einen Internetservice „Trassenauskunft Kabel“ an. Dabei weist sie darauf hin, dass seit Juni 2007 die Herausgabe von Lageplänen der Telekommunikationslinien in Papierform eingestellt worden ist. Die Telekom behält sich das Recht vor, zukünftig für Planauskünfte ein Entgelt zu erheben.

Nach Auskunft des BMVBWS ist diese

Verfahrensweise rechtswidrig, da sie nicht im Einklang mit den Regelungen für die Nutzungsgestattung von Straßengrundstücken steht. Die Begründung des BMVBS können Sie dessen Schreiben an den ZDB vom 25.10.2007 entnehmen, das im Internet unter www.lbb-bayern.de (**LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abgerufen werden kann.

Hinweis: Der LBB empfiehlt seinen Mitgliedsbetrieben bei der Einholung von Planauskünften gegenüber der Telekom bzw. den Versorgungsunternehmen auf ein öffentliches Auftragsverhältnis hinzuweisen. In Streitfällen besteht die Möglichkeit, dass der Straßenbaulastträger selbst das Auskunftersuchen stellt und sich die Leitungen anzeigen lässt.

Jahresabschlüsse offenlegen!

Der bevorstehende Jahreswechsel ist ein wichtiges Datum für Unternehmen, die ihre Unternehmensdaten veröffentlichen müssen. Bis spätestens 31.12.2007 müssen sie ihre Abschlüsse für das Geschäftsjahr 2006 elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers einreichen, um spürbare Sanktionen zu vermeiden.

Wie bereits in unseren Mitteilungen 12/2006, S. 9, berichtet, ist zum 01.01.2007 das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ in Kraft getreten. Seitdem werden die Handelsregister in Deutschland nicht mehr in Papierform geführt. Unter www.unternehmensregister.de wurde ein elektronisches Unternehmensregister eingerichtet. Hier stehen alle wesentlichen Unternehmensdaten (z. B. Handelsregistereintragungen, Jahresabschlüsse, gesellschaftsrechtliche Bekanntmachungen) zentral zum Online-Abruf bereit.

Nach dem EHUG müssen seit Jahresbeginn 2007 die offenkundigpflichtigen Unternehmen ihre Jahresabschlussunterlagen elektronisch beim Betreiber des elektronischen Bundesanzeigers, dem Bundesanzeiger-Verlag in Köln, einreichen. Lediglich für eine Übergangszeit bis zum 31.12.2009 können die Unter-

lagen noch in Papierform eingereicht werden. Dadurch entsteht allerdings ein erhöhter Aufwand, dessen Kosten von dem einreichenden Unternehmen getragen werden müssen.

Die Publizitätspflichten galten schon vor der Einführung des EHUG, wurden aber von vielen Unternehmen nicht befolgt. Bisher wurden Verstöße nur auf Antrag eines Außenstehenden geahndet, nun wird systematisch kontrolliert. Wenn die Unterlagen nicht rechtzeitig oder unvollständig beim elektronischen Bundesanzeiger eingehen, leitet das Bundesamt für Justiz von Amts wegen ein Ordnungsgeldverfahren ein. Bei Verstößen drohen Ordnungsgelder von 2.500,- € bis 25.000,- €. Das Ordnungsgeld kann sowohl gegen die Gesellschaft als auch gegen ihre gesetzlichen Vertreter, also vor allem die Geschäftsführer, festgesetzt werden.

Der Kreis der offenkundigpflichtigen

Unternehmen hat sich durch das EHUG nicht verändert. Offenkundigpflichtig, also verpflichtet, den Jahresabschluss einzureichen, sind insbesondere alle

- Kapitalgesellschaften (vor allem GmbHs) und
- Personhandelsgesellschaften ohne eine natürliche Person als persönlich haftendem Gesellschafter (vor allem GmbH und Co. KG'en, aber auch OHG'en mit einer Kapitalgesellschaft als persönlich haftendem Gesellschafter).

Nähere Informationen zum EHUG und zur Offenkundigkeit der Jahresabschlüsse können Sie dem unter www.lbb-bayern.de (**LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abrufbaren Rundschreiben des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes (ZDB) vom 08.11.2007 und der Homepage des elektronischen Bundesanzeigers (www.ebundesanzeiger.de) entnehmen.

Achtung also: Bis zum 31.12.2007 sind von den betroffenen Gesellschaften die Jahresabschlüsse zwingend offenzulegen, um Ordnungsgeldverfahren zu vermeiden!

Neues Versicherungsvertragsgesetz ab 01.01.2008

Ab dem 01.01.2008 tritt das neue Versicherungsvertragsgesetz (VVG) in Kraft.

Die wesentlichen Inhalte des neuen Gesetzes sind folgende:

- **Verbesserte Beratung und Information des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer muss rechtzeitig vor Abgabe seiner Vertragserklärung alle Vertragsbedingungen und weiteren Informationen klar und verständlich in Textform erhalten. Überdies ist das Beratungsgespräch zu dokumentieren.
- **Vorvertragliche Anzeigepflichten des Versicherungsnehmers**
Der Versicherungsnehmer hat vor Vertragsschluss grundsätzlich nur solche Umstände anzuzeigen, nach denen sich der Versicherer in Textform erkundigt hat.
- **Direktanspruch in der Pflichtversicherung**
Ein Geschädigter hat bei allen Pflichtversicherungen einen Direktanspruch gegen den Versicherer, wenn über

das Vermögen des Schädigers ein Insolvenzverfahren eröffnet, ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt oder die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt worden ist oder wenn der Aufenthalt des Schädigers unbekannt ist.

- **Aufgabe des „Alles-oder-Nichts-Prinzips“**
Wenn ein Versicherungsnehmer nach Vertragsschluss versicherungsvertragliche Pflichten oder andere Obliegenheiten grob fahrlässig verletzt, bemessen sich die Folgen – d. h. die Kürzung der Leistung – danach, wie stark sein Verschulden wiegt. Das derzeit noch geltende „Alles-oder-Nichts-Prinzip“ wird aufgegeben.
- **Keine „Unteilbarkeit der Prämie“ mehr**
Der Versicherungsnehmer muss die Prämie nur noch bis zum Zeitpunkt der Kündigung oder des Rücktritts zahlen.

- **Prämienausweisung bei mehreren Vertragsverhältnissen**

Bei der Anforderung von Prämien für mehrere Vertragsverhältnisse muss die Prämie für das Einzelvertragsverhältnis jeweils gesondert ausgewiesen werden.

Nähere Einzelheiten können Sie der Pressemitteilung des Bundesministeriums der Justiz vom 05.07.2007 entnehmen. Die Pressemitteilung kann unter www.lbb-bayern.de (**LBB-Intranet, Baurecht, Bau- und Vergaberecht**) abgerufen werden.

Hinweis: Das neue VVG gilt ab 01.01.2008 für alle nach diesem Zeitpunkt geschlossenen Verträge. Für Altverträge, d. h. für Verträge, die bis zum 31.12.2007 geschlossen werden, ist bis zum 31.12.2008 das alte Recht anzuwenden; danach gilt auch für die Altverträge das neue Recht.

Eckpunkte der Erbschaftsteuerreform

Das Bundesministerium der Finanzen hat den Referentenentwurf zur Reform des Erbschaftsteuer- und Bewertungsrechts nun vorgelegt.

Modifiziertes Abschmelzmodell

Für Unternehmenserben soll ein modifiziertes Abschmelzmodell gelten. Pauschal werden 15 % des Betriebsvermögens als nicht-produktiv eingestuft und müssen versteuert werden. Auf eine konkrete Differenzierung zwischen produktivem und nicht-produktivem Betriebsvermögen wird also verzichtet. Künftig sollen 85 % der Bemessungsgrundlage (Betriebsvermögen) nicht der Erbschaftsteuer unterliegen. Voraussetzung ist, dass der Unternehmenserbe den Betrieb 15 Jahre lang fortführt. Dabei darf die Lohnsumme in einem Zeitraum von 10 Jahren in keinem Jahr unter 70 % sinken. Maßgeblich ist der Durchschnitt der letzten 5 Jahre vor dem Erbfall bzw. der vorweggenommenen Erbfolge.

Mit dem neuen Abschlag vom Betriebsvermögen wird künftig Betriebsvermögen an Kinder bis zu einer Höhe von 2,66 Mio. Euro und an Ehegatten bis zu einer Höhe von 3,35 Mio. Euro vollständig erbschaftsteuerfrei übergeben werden können, vorausgesetzt die Freibeträge werden nicht durch Privatvermögen aufgebraucht. Im Zeitpunkt der Erstellung des Steuerbescheids wird die Voraussetzung der Betriebsfortführung von der Finanzverwaltung generell unterstellt. Dies heißt konkret, es ergeht ein Steuerbescheid ohne Steuerbelastung. Es kommt dann zu einem geänderten Nachversteuerungsbescheid, wenn die Kriterien der Betriebsfortführung nicht (mehr) erfüllt werden.

Lohnsummenregelung in Kleinbetrieben

Es ist besonders hervorzuheben, dass für Betriebe mit bis zu 10 Beschäftigten auf das Kriterium der Fortführung der Lohnsumme verzichtet werden soll. Damit wird es für die große Mehrzahl unserer Betriebe keine Relevanz haben. Bei Betrieben über 10 Beschäftigten darf die Lohnsumme 10 Jahre lang in keinem Jahr geringer sein als 70 % der Lohnsumme der letzten 5 Jahre.

Abzugsbetrag für Betriebsvermögen

Auch positiv zu werten ist der neue Abzugsbetrag für Betriebsvermögen von **150.000 Euro**, neben dem Abschlag vom Betriebsvermögen und den erhöhten persönlichen Freibeträgen für die Fälle gedacht ist, bis zu denen im Vorhinein

keine Betriebsvermögensbewertung erforderlich sein soll.

Persönliche Freibeträge

Infolge der höheren Bewertung bei den einzelnen Vermögensarten erfolgt eine Anpassung der persönlichen Freibeträge (ausgenommen: Versorgungsfreibetrag nach § 17 ErbStG).

Personenkreis	Persönlicher Freibetrag neu	bisher
Ehegatten	500.000 Euro	307.000 Euro
Kinder	400.000 Euro	205.000 Euro
Enkel	200.000 Euro	51.200 Euro
Personen der Steuerklasse II	20.000 Euro	10.300 Euro
Personen der Steuerklasse III	20.000 Euro	5.200 Euro

Nichtverwandte Betriebsübernehmer

Für nichtverwandte Betriebsübernehmer wird die derzeitige Tarifvergünstigung beibehalten (§ 19a ErbStG), d. h. bei einem Nachfolger der Steuerklasse II oder III kommt der Steuersatz der Steuerklasse I zur Anwendung. Es wird aber bei den niedrigeren persönlichen Freibeträgen der Steuerklassen II und III bleiben.

Inkrafttreten schon zum 1. April 2008?

Die neue Erbschaftsteuerreform soll laut Bundesfinanzminister Steinbrück bereits zum **1. April 2008** in Kraft treten. Die neuen Regeln sollen für Erben (nicht für Beschenkte) wahlweise rückwirkend zum 1. Januar 2007 bis zum 1. April 2008 gelten. **Bereits vollzogene Schenkungen werden also nicht vom neuen Recht profitieren.**

Bewertung des Betriebsvermögens

Die Finanzministerkonferenz hat sich verständigt, als Grundlage für die Bewertung von Betrieben künftig das sog. **Ertragswertverfahren** zu Grunde zu legen. Andere übliche Bewertungsverfahren können angewendet werden, wenn sie zu vergleichbaren Ergebnissen führen. In einer Rechtsverordnung wird der im Ertragswertverfahren anzuwendende Kapitalisierungszinssatz festgelegt.

Außersteuerlich anerkannte Bewertungsverfahren können Anwendung finden. Dies gilt insbesondere für das sog. IDW-Verfahren der Wirtschaftsprüfer. Aber auch andere oder modifizierte Ertragswertverfahren sind denkbar. Für das Handwerk gilt dies beispiels-

weise für das sog. AWH-Verfahren (Wertermittlungsverfahren der Arbeitsgemeinschaft der wertermittelnden Betriebsberater im Handwerk). Dies hätte insbesondere den Vorteil, dass die Wertermittlungskosten relativ gering gehalten werden können. So wäre im Durchschnitt mit Gutachterkosten von 2 bis 3 Manntagen zu rechnen. Vorteilhaft wäre ferner, dass ein Abschlag in der Form vorgenommen werden könnte, dass ein pauschalierter Unternehmerlohn vom ermittelnden Betriebsvermögenswert abgezogen wird.

Bewertung des Grundvermögens

Bewertungsmaßstab ist der gemeine Wert (Verkehrswert).

• Bewertung unbebauter Grundstücke

Der Wert unbebauter Grundstücke ist wie nach geltendem Recht nach der Fläche und den jeweils aktuellen Bodenrichtwerten zu ermitteln.

• Bewertung bebauter Grundstücke

Der Wert der bebauten Grundstücke ist nach dem Vergleichswertverfahren, dem Ertragswertverfahren oder dem Sachwertverfahren zu ermitteln. Die Wertermittlungsverfahren werden in Anlehnung an die Wertermittlungsverordnung durch Rechtsverordnung typisierend geregelt.

• Verschonung des vermieteten Grundvermögens

Es erfolgt ein Abschlag in Höhe von zehn Prozent von der Bemessungsgrundlage bei vermieteten Wohnimmobilien.

Empfehlung:

Wenn das Betriebsvermögen nach altem Recht unterhalb des heutigen Betriebsvermögensfreibetrages von 225.000 Euro verbleibt, sollte bereits jetzt über eine vorweggenommene Erbfolge nachgedacht werden. So können Kosten für die künftig notwendig werdende Wertermittlung des Betriebsvermögens (Gutachten!) vermieden werden. Darüber hinaus wird dem übernehmenden Nachfolger mehr Flexibilität beschafft, da er nicht an die neue 15-jährige Betriebsfortführungsklausel gebunden ist.

Liegt das Betriebsvermögen hingegen bereits heute oberhalb dieses Wertes (225.000 Euro) ist zu empfehlen, (gemeinsam mit dem Steuerberatern) eine eingehende Prüfung vorzunehmen und zu berechnen, ob das alte oder das neue Recht günstiger ist.

Steuerbonus für Handwerkerleistungen

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat erneut in einem BMF-Schreiben zu den haushaltsnahen Dienstleistungen gem. § 35a EStG Stellung genommen. Gegenüber dem bisherigen BMF-Schreiben ergeben sich geringfügige Änderungen.

Definition der Neubaumaßnahme

Der Steuerbonus für Handwerkerleistungen gilt für Renovierungs-, Erhaltungs- und Modernisierungsmaßnahmen. Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen einer Neubaumaßnahme sind nicht begünstigt. Das BMF-Schreiben gibt nun erstmals eine Definition. Als Neubaumaßnahmen gelten demnach alle Maßnahmen, die im Zusammenhang mit einer Nutz- oder Wohnflächen-schaffung bzw. -erweiterung anfallen.

Entsorgung als Nebenleistung begünstigt

Es wird festgestellt, dass Aufwendungen, bei denen die Entsorgung im Vordergrund steht, nicht begünstigt sind. Etwas anderes gilt aber, wenn die Entsorgung nur als Nebenleistung

zur Hauptleistung anzusehen ist (z. B. Fliesenabfuhr bei Neuverfliesung eines Bades).

Prozentuale Aufteilung der Arbeits- und Materialkosten in der Rechnung zulässig

Bisher musste der Anteil der Arbeitskosten grundsätzlich in der Rechnung gesondert ausgewiesen sein. Nunmehr ist es ausreichend, wenn grundsätzlich der Anteil der Arbeitskosten anhand der Angaben in der Rechnung gesondert ermittelt werden kann. Auch eine prozentuale Aufteilung des Rechnungsbetrages in Arbeitskosten bzw. Materialkosten durch den Rechnungsaussteller ist zulässig. Abschlagszahlungen können nur dann berücksichtigt werden, wenn hierfür eine eigene Rechnung vorliegt.

Geltendmachung der Rechnung erst im Jahr der Genehmigung

Des Weiteren wird nunmehr nicht beanstandet, wenn Wohnungseigentümer die Gesamtaufwendungen erst in dem Jahr geltend machen, in dem die Jahresabrechnung im Rahmen der Eigentümerversammlung genehmigt worden ist. Entsprechendes gilt für die Nebenkostenabrechnungen der Mieter (z. B. Nebenkostenabrechnung für das Kalenderjahr 2006 wird im Jahr 2007 genehmigt, die steuerliche Geltendmachung ist im Jahr 2007 möglich).

Das neue BMF-Schreiben kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

Merkblatt zur Steuerklassenwahl bei Arbeitnehmer-Ehegatten für das Jahr 2008

Ehegatten, die beide unbeschränkt steuerpflichtig sind, nicht dauernd getrennt leben und beide Arbeitslohn beziehen, können bekanntlich für den Lohnsteuerabzug wählen, ob sie beide in die Steuerklasse IV eingeordnet werden wollen oder ob einer von ihnen (der Höherverdienende) nach Steuerklasse III und der andere nach Steuerklasse V besteuert werden will.

Das Bundesministerium der Finanzen (BMF) hat zur Erleichterung der Steuerklassenwahl ein Merkblatt herausgegeben.

Dieses Merkblatt kann bei der Hauptgeschäftsstelle, Frau Kaksa unter der Fax-Nr. 089/76 79-154 oder E-Mail: kaksa@lbb-bayern.de, angefordert werden.

HELE
PLANSCHUTZTASCHEN
mit Gleitverschluss
100 % Bauplanschut – wetterfest!

DAS ORIGINAL HELE PLANSCHUTZTASCHEN
SEIT 1971

- ✓ klare Sicht
- ✓ wasserdicht
- ✓ reißfest
- ✓ windsicher
- ✓ wetterfest
- ✓ UV-Schutz
- ✓ Baupläne sauber
- ✓ langlebig
- ✓ beschriftbar

So??
Ihre Pläne auf der Baustelle!

Alles klar?

Vorher ohne... **Nachher** mit HELE-PLANSCHUTZTASCHEN

HELE-Geschäftsführer Hermann Leberherz
„Erfinder“ der erfolgreichen PE-PLANSCHUTZTASCHE, seit 1974 ... millionenfach bewährt!

Super Angebot

Für „Neulinge“ beim Erstkauf - 2 Test-Sets.

Testset 1	Art.Nr. 90016	Sie sparen	Testset 2	Art.Nr. 90017	Sie sparen
10 St. 900 x 1250 / A0	80,- € Super-Test-Preis - portofrei! zzgl. MwSt.	31%	10 St. 900 x 1250 / A0	90,- € Super-Test-Preis - portofrei! zzgl. MwSt.	35%
10 St. 650 x 900 / A1			10 St. 650 x 900 / A1		
10 St. 440 x 620 / A2			10 St. 440 x 620 / A2		
			5 St. 1000 x 1500 / SG.		

Gesamt-Programm 14 Größen – Liste anfordern!

GRATIS: HELE-Katalog mit 180 Seiten für u. a. Arbeitsschutz „von Kopf bis Fuß“ - und Berufskleidung für die „Bau- & Ausbau-Branche“ - supergünstig!

Lieferkonditionen: Erstauftrag Test-Sets frei Haus! **Produkt-Info:** Besuchen Sie uns im Internet!

E-Mail: info@hele.de • Internet: www.hele.de •

Tel.: 09872/977 10 • Bestellfaxnummer: 09872/ 9771-77
HELE GmbH • Abt. Bauservice • Postfach 23 • D-91560 Heilsbronn

Lohnsteuerrichtlinien 2008 Neuregelung beim Reisekostenrecht

Zuletzt hatten wir Sie im Mitteilungsblatt 9/2007, Seite 9 über die **Verein-fachung des Reisekostenrechts im Rahmen der Neuregelung der Lohnsteuer-richtlinien 2008** informiert. Das Reisekostenrecht wird ab 1. Januar 2008 grundlegend neu geregelt.

Geänderter Reisekostenbegriff

Derzeit muss zwischen den Reisekos-tenarten Dienstreise, Einsatzwechsel-tätigkeit und Fahrttätigkeit unter-schieden werden. Diese Aufteilung wird mit Wirkung ab 2008 aufgegeben. Es erfolgt eine Zusammenfassung unter dem Begriff „beruflich veranlasste Aus-wärtstätigkeit“.

Eine beruflich veranlasste Auswärtstät-igkeit (R 9.4 Abs. 2 Lohnsteuerrichtlinie 2008) ist gegeben, wenn der Arbeitneh-mer

- vorübergehend außerhalb seiner Wohnung und an keiner seiner regel-mäßigen Arbeitsstätten beruflich tätig wird oder
- wenn der Arbeitnehmer bei seiner in-dividuellen beruflichen Tätigkeit typi-scherweise nur an ständig wechselnden Tätigkeitsstätten (diese Variante ist vor allem im Baugewerbe anzu-treffen) oder
- auf einem Fahrzeug tätig ist.

Reisekosten sind Fahrtkosten, Über-nachungskosten und Verpflegungs-mehraufwand.

Nach der neuen Regelung entfällt die bisherige, z. T. oft mühsame Einordnung in Dienstreise, Einsatzwechsel- und Fahrdiensttätigkeit. Dies ist eine be-grüßenswerte Erleichterung, da damit auch die unterschiedliche Behandlung z. B. bei den Fahrtkosten der Einsatz-wechseltätigkeit der Vergangenheit an-gehört. Ab dem 1. Januar 2008 gelten für alle dienstlich veranlassten Aus-

wärtstätigkeiten die gleichen Fahrt- und Übernachtungskosten sowie Verpfle-gungspauschalen, wenn sie durch eine so gut wie ausschließlich beruflich ver-anlasste Auswärtstätigkeit des Arbeit-nehmers entstehen.

Wegfall der 3-Monatsfrist für Fahrt- und Übernachtungskosten

Derzeit dürfen für längerfristige Aus-wärtseinsätze der Bauarbeiter höchs-tens für drei Monate steuerfreie Reise-kostenpauschalen abgerechnet wer-den.

Zum 1. Januar 2008 können Fahrt-kosten (R 9.5 LStR 2008) auch für die vorübergehende Auswärtstätigkeit zeit-lich unbegrenzt steuerfrei erstattet wer-den. Benutzt der Arbeitnehmer einen eigenen Pkw, kann der Arbeitgeber ent-weder 0,30 Euro pro gefahrenen Kilo-meter (Hin- und Rückfahrt) pauschal oder die höheren, tatsächlich nachge-wiesenen Kosten steuerfrei ersetzen bzw. diese Kosten können vom Arbeit-nehmer als Werbungskosten geltend gemacht werden.

Außergewöhnliche Kfz-Kosten, die bei Fahrten anlässlich einer vorüberge-henden Auswärtstätigkeit entstehen, wie z. B. Reparaturkosten nach einem Unfall, können überdies neben dem pauschalen Kilometer-Satz weiterhin steuerfrei erstattet werden.

Streichung der 30 km-Grenze bei wechselnden Einsatzstellen

Derzeit gilt bei Einsatzwechseltätigkeit, dass der Arbeitgeber dem Arbeitnehmer

die Fahrtkosten bei Benutzung des ei-genen Pkw mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilometer (Hin- und Rückfahrt) steuerfrei ersetzen kann, aber erst, wenn die Tätigkeitsstätte mehr als 30 km vom Wohnort des Arbeitnehmers entfernt liegt. Für Fahrten innerhalb der 30 km-Grenze war bisher ein steuerfreier Reisekostenersatz ausgeschlossen.

Ab 2008 entfällt die 30 km-Grenze. Un-abhängig davon, wie weit der Einsatzort von der Wohnung entfernt ist und wie lange der Einsatz dauert, kann der Arbeitgeber ab 2008 die Fahrtkosten des Arbeitnehmers für dessen eigenen Pkw ab dem ersten Kilometer zeitlich unbegrenzt in Höhe der tatsächlichen nachgewiesenen Kosten oder pauschal mit 0,30 Euro je gefahrenem Kilo-meter (Hin- und Rückfahrt) steuerfrei er-setzen.

Der **Arbeitgeber** kann für seinen Ersatz der Inlands- und Auslandsreise-Über-nachungskosten auch nach dem 1. Januar 2008 zwischen den Pausch-beträgen (20,00 Euro je Übernachtung) und den nachgewiesenen Kosten wäh-len (R 9.7 Abs. 3 LStR 2008).

Die 3-Monats-Frist entfällt aber auch bei den Übernachtungskosten, ihre Erstattung ist daher ab 1. Januar 2008 zeitlich unbefristet zulässig.

Verpflegungsmehraufwand

Verpflegungsmehraufwendungen (R 9.6 LStR 2008) dürfen vom Arbeitgeber nur in Höhe der Pauschbeträge ersetzt wer-den. Hinsichtlich der Pauschalen hat sich sowohl für das In- wie für das Aus-land nichts geändert. Nach Ablauf von drei Monaten ist eine steuerfreie Ersatz-leistung des Arbeitgebers für den Verpflegungsmehraufwand bei derselben Auswärtstätigkeit derzeit nicht mehr möglich. **Diese 3-Monats-Frist wurde unverändert beibehalten.**



LBB im Internet

Unter „www.lbb-bayern.de“ erhalten Sie Informationen über unseren Verband und rund um das Baugeschehen.

Mitgliedsbetriebe haben zudem die Möglichkeit sich im „Intranet“ (ein durch Passwort geschützter Mitgliederbereich) weiterführend zu informieren. Schauen Sie doch mal rein!

Beendigung des Arbeitsverhältnisses ohne Sperrzeit – Neue Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit (BA) hat ihre Durchführungsanweisungen der aktuellen Rechtsprechung des Bundessozialgerichts angepasst.

Bei Abschluss eines Aufhebungsvertrages anstelle einer beabsichtigten betriebsbedingten Kündigung tritt regelmäßig keine Sperrzeit mehr ein, wenn die Abfindung zwischen 0,25 bis 0,5 Monatsverdiensten pro Beschäftigungsjahr beträgt. Die BA folgt damit weitgehend der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (BSG, Urteil vom 12. Juli 2006 – B 11a AL 47/05 R).

Ein Sperrzeit ausschließender wichtiger Grund für den Abschluss eines **Aufhebungsvertrages** bzw. für eine **Arbeitnehmerkündigung** liegt nach den Durchführungsanweisungen vor, wenn:

- der Arbeitgeber die Kündigung mit Bestimmtheit in Aussicht gestellt hat,
- die drohende Arbeitgeberkündigung auf betriebliche Gründe gestützt würde,
- das Beschäftigungsverhältnis nicht früher endet als es bei fristgerechter Arbeitgeberkündigung geendet hätte und
- entweder eine Abfindung zwischen 0,25 bis 0,5 Monatsverdiensten pro Beschäftigungsjahr gezahlt wird, wobei es dann nicht mehr auf die Rechtmäßigkeit der drohenden Arbeitgeberkündigung ankommt;

- **oder** die Abfindung zwar nicht zwischen 0,25 und 0,5 Monatsverdiensten liegt, jedoch die drohende Arbeitgeberkündigung sozial gerechtfertigt gewesen wäre und der Arbeitnehmer ohne Aufhebungsvertrag entweder gar keine oder eine um mindestens zehn Prozent niedrigere Abfindung erhalten hätte;



- **oder** der Arbeitslose durch die Vermeidung der Arbeitgeberkündigung objektive Nachteile für sein berufliches Fortkommen verhindert hat.

Der Wortlaut der Durchführungsanweisungen spricht derzeit unseres Erach-

tens zu Unrecht von der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses (statt Arbeitsverhältnisses) als entscheidendem Zeitpunkt, der durch Aufhebungsvertrag bzw. Arbeitnehmerkündigung nicht vorverlegt werden darf. Damit wäre eine im Aufhebungsvertrag vereinbarte Freistellung Sperrzeit auslösend, weil mit Beginn der einvernehmlich unwiderruflichen Freistellung das Beschäftigungsverhältnis vor der einzuhaltenden Kündigungsfrist endet.

Demgegenüber hat das BSG in der oben genannten Entscheidung ausdrücklich festgestellt, dass es für die Beurteilung des wichtigen Grundes nicht darauf ankomme, ob der Arbeitnehmer bis zum Ende des Arbeitsverhältnisses tatsächlich arbeite oder vereinbarungsgemäß gegen Zahlung von Arbeitsentgelt von der Arbeit freigestellt werde. Die BA hat jedoch auf Intervention der BDA zumindest zugesagt, dann keine Sperrzeit festzustellen, wenn bei Freistellung des Arbeitnehmers das Arbeitsentgelt bis zum Ende des Arbeitsvertrages tatsächlich gezahlt wird.

Unverändert gilt bei einer **Arbeitgeberkündigung** mit Abfindung in Höhe von 0,5 Monatsverdiensten pro Beschäftigungsjahr nach § 1a Kündigungsschutzgesetz, dass der Sachverhalt in der Regel nicht weiter ermittelt wird, so dass regelmäßig keine Sperrzeit eintritt.

Mit diesen Änderungen zum Sperrzeitrecht bei Abfindungen vollzieht die BA beim Arbeitslosengeld auch für Aufhebungsverträge die Erleichterungen nach, die der Gesetzgeber arbeitsrechtlich für Kündigungen durch § 1a Kündigungsschutzgesetz eingeführt hat. **Die Lösung eines Beschäftigungsverhältnisses wird damit für den Arbeitgeber auch hinsichtlich der sozialrechtlichen Folgen einfacher und kalkulierbarer.**

Die neuen Durchführungsanweisungen der Bundesagentur für Arbeit „Verwaltungspraxis bei Sperrzeiten – § 144 SGB III“ kann in unserem Internetauftritt unter www.ilbb-bayern.de im internen Bereich, Rubrik Tarifpolitik/Arbeits- und Sozialrecht, Unterrubrik Sozialrecht, heruntergeladen werden.

Baulohn-Outsourcing mit uns = Entspannung für Sie

Unsere Preise finden Sie im Internet unter

baustellenlohn.de

oder Sie rufen uns einfach an.

monatlich **5.000** Baulohn-Abrechnungen für 300 zufriedene Kunden

bundschuh gmbh · 63796 Kahl am Main · Telefon 0 6188/9 95 54-26

Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe Regelung für den 24. und 31. Dezember 2007

Für gewerbliche Arbeitnehmer sind der 24. und 31. Dezember arbeitsfrei ohne Lohnanspruch. Der an diesen Tagen eintretende Lohnausfall kann jedoch im Einzelfall durch die Gewährung von Urlaub oder durch die Einbringung von Arbeitszeitguthaben ausgeglichen werden.

Im Zusammenhang mit dem Wegfall des Lohnausgleichsverfahrens zum 31. Dezember 2005 wurde auch die Arbeitszeit der gewerblichen Arbeitnehmer für den 24. und 31. Dezember (Heiligabend und Silvester) neu geregelt. Gemäß § 3 Nr. 1.7 BRTV sind diese beiden Tage arbeitsfrei, wobei der Lohnanspruch des Arbeitnehmers entfällt. Abweichend hiervon regelt § 3 Nr. 1.7 RTV für Angestellte, dass der 24. und 31. Dezember bezahlt frei sind. Im Dezember 2006 hat sich diese Neuregelung für gewerbliche Arbeitnehmer jedoch noch nicht ausgewirkt, da beide Tage auf einen Sonntag gefallen sind. Im Dezember 2007 fallen der 24. und 31. Dezember auf einen Werktag, so dass sich die unbezahlte Freistellung erstmals auch in der Lohnabrechnung auswirkt.

Es stellt sich deshalb die Frage, ob für gewerbliche Arbeitnehmer für den 24. und 31. Dezember 2007 jeweils ein Urlaubstag gewährt oder Arbeitszeitguthaben für jeweils 8 Stunden (Winterarbeitszeit) vom Ausgleichskonto eingebracht werden kann.

• Gewährung von Erholungsurlaub

Nach allgemeinen urlaubsrechtlichen Grundsätzen kann Urlaub am 24. und 31. Dezember nur einvernehmlich auf Wunsch des Arbeitnehmers gewährt werden. Ein Anordnungsrecht des Arbeitgebers besteht dagegen nicht, da der 24. und 31. Dezember ohnehin arbeitsfreie Tage sind. Wünscht der Arbeitnehmer jedoch ausdrücklich die Gewährung eines bezahlten Urlaubstages, kann dies individuell mit dem Arbeitgeber vereinbart werden. Im Hinblick auf die Unvermeidbarkeit eines Arbeitsausfalles, für den Saison-Kurzarbeitergeld gewährt werden kann (vgl. § 170 Abs. 4 SGB III), ist jedoch wie folgt zwischen Resturlaub aus dem Vorjahr und Urlaub aus dem laufenden Kalenderjahr zu differenzieren:

Arbeitnehmer, die noch Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2006 haben, müssen diesen vorrangig vor Urlaubsansprüchen aus dem laufenden Jahr einbringen (§ 8 Nr. 3.2 BRTV). Gegen die Einbringung von **Resturlaub** gibt es in-

soweit jedoch rechtliche Bedenken der Bundesagentur für Arbeit, als dieser Resturlaub im Dezember vorrangig zur Vermeidung der Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld einzubringen ist. Resturlaub kann daher am 24. und/oder 31. Dezember 2007 nicht gewährt werden, wenn in demselben Monat (Dezember) ein Arbeitsausfall eintritt und dafür Saison-Kurzarbeitergeld beantragt wird. Kommt es jedoch nicht zu einer Inanspruchnahme von Saison-Kurzarbeitergeld oder besteht kein Resturlaub aus dem Kalenderjahr 2006 mehr, so spricht nichts dagegen, wenn der Arbeitgeber auf Wunsch des Arbeitnehmers am 24. und/oder 31. Dezember 2007 Urlaub gewährt, um die Lohneinbußen des Arbeitnehmers auszugleichen. Die ULAK wird dann die gewährte Urlaubsvergütung erstatten.

• Einbringung von Arbeitszeitguthaben

Soweit zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine betriebliche Arbeitszeitverteilung nach § 3 Nr. 1.4 BRTV mit dem dort vorgesehenen tariflichen Monatslohn in Höhe von 164 GTL in den Monaten Dezember bis März vereinbart ist, wirkt sich die unbezahlte Freistellung am 24. und 31. Dezember 2007 für



den Arbeitnehmer wie folgt aus: Der tarifliche Monatslohn von 164 GTL vermindert sich gemäß § 3 Nr. 1.42 Abs. 2 BRTV um die beiden Tage unbezahlter Freistellung, d. h. um insgesamt 16 Ausfallstunden, auf 148 GTL. Ist zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer dagegen nicht der tarifliche Monatslohn, sondern die ebenfalls zulässige Monatslohnvariante „Bemessung des Monatslohnes nach der tariflichen Arbeitszeit“ vereinbart, so hat der Arbeitnehmer aufgrund der beiden unbezahlten Freistellungstage im Dezember Anspruch auf einen verstetigten Monatslohn in Höhe von 144 GTL (tarifliche Arbeitszeit gem. § 3 Nr. 1.2 BRTV).

Fraglich ist, ob dieser Monatslohn auf Wunsch des Arbeitnehmers durch die Entnahme von Arbeitszeitguthaben aufgestockt werden kann. Eine Aufstockung des tariflichen bzw. des betrieblich vereinbarten Monatslohnes durch eine zusätzliche Zahlung aus dem Ausgleichskonto könnte im Hinblick auf § 175 Abs. 5 Satz 3 SGB III förderschädlich sein. Danach ist die Auflösung von Arbeitszeitguthaben zu anderen Zwecken als zum Ausgleich für einen

verstetigten Monatslohn förderschädlich, wenn diese Arbeitszeitguthaben nicht mindestens ein Jahr bestanden haben.

Die Bundesagentur für Arbeit hat sich jedoch in Anbetracht des im Dezember 2007 außergewöhnlich niedrigen Monatslohnanspruchs bereit erklärt, ausnahmsweise eine über den verstetigten Monatslohn hinausgehende Aufstockung zu akzeptieren, wenn der Arbeitnehmer im Dezember 2007 insgesamt nicht mehr als 164 GTL (entsprechend

dem tariflichen Wintermonatslohn) erhält. Daher können im Dezember 2007 zusätzlich zum verstetigten Monatslohn für die beiden unbezahlten Freistellungstage bis zu 16 Guthabenstunden förderunschädlich ausgezahlt werden, um die Lohneinbußen der Arbeitnehmer auszugleichen. Eine rechtliche Verpflichtung hierzu besteht jedoch nicht, d. h. der Arbeitnehmer kann eine solche Aufstockung seines Monatslohnes nicht gegen den Willen des Arbeitgebers erzwingen.



Rechengrößen in der Sozialversicherung 2008

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung hat den Entwurf einer „Verordnung über maßgebende Rechengrößen der Sozialversicherung für 2008 – Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2008“ vorgelegt. Hieraus ergeben sich für das kommende Jahr folgende vorläufige Werte:

A. Beitragsbemessungsgrenzen

WEST	2008 jährlich	2008 monatlich	2007 jährlich	2007 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	63.600 €	5.300 €	63.000 €	5.250 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	78.600 €	6.550 €	77.400 €	6.450 €
Kranken- und Pflegeversicherung	43.200 €	3.600 €	42.750 €	3.562,50 €

OST	2008 jährlich	2008 monatlich	2007 jährlich	2007 monatlich
Renten- und Arbeitslosenversicherung	54.000 €	4.500 €	54.600 €	4.550 €
Knappschaftliche Rentenversicherung	66.600 €	5.550 €	66.600 €	5.550 €
Kranken- und Pflegeversicherung	43.200 €	3.600 €	42.750 €	3.562,50 €

B. Bezugsgrößen

Alte Bundesländer:

29.820 € pro Jahr
bzw. 2.485 € pro Monat
(2007 = 29.400 € bzw. 2.450 €).

Neue Bundesländer:

25.200 € pro Jahr
bzw. 2.100 € pro Monat
(2007 = 25.200 € bzw. 2.100 €).

C. Jahresarbeitsentgeltgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung (West und Ost)

Die allgemeine Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 6 SGB V für das Jahr 2008 beträgt **48.150 €** (2007 = 47.700 €).

Die besondere Jahresarbeitsentgeltgrenze nach § 6 Abs. 7 SGB V für das Jahr 2008 beträgt **43.200 €** (2007 = 42.750 €).

Neue Bayerische Urlaubsregelung

Im Rahmen des Tarifabschlusses 2007 wurde unter anderem das zusätzliche Urlaubsgeld für gewerbliche Arbeitnehmer von 30 auf 25 % gesenkt. Die Bayerische Urlaubsregelung (Nr. 112 unserer Loseblatt-Tarifsammlung) wurde entsprechend geändert.

Zuletzt in den LBB-Mitteilungen 11/2007, Seite 4 hatten wir darüber berichtet, dass als Beteiligung der gewerblichen Arbeitnehmer an dem ab 1. Januar 2008 steigenden ZVK-Beitrag das zusätzliche Urlaubsgeld gesenkt wird.

Der Arbeitgeberbeitrag zur zusätzlichen Altersversorgung im Baugewerbe steigt ab 1. Januar 2008 von 2,0 % auf 2,6 %

und ab 1. Januar 2009 auf 3,2 % der Bruttolohnsumme. Das zusätzliche Urlaubsgeld der gewerblichen Arbeitnehmer wird für Urlaub, der ab 1. Januar 2008 entsteht, von bisher 30 % auf 25 % gesenkt (siehe LBB-Mitteilungen 10/2007, Seite 10).

Entsprechend § 8 Nr. 4.1 BRTV wurde daher § 5 Nr. 1 der Bayerischen Urlaubsregelung ebenfalls geändert.

Der neue Tarifvertrag für unsere Loseblatt-Tarifsammlung (Nr. 112) liegt diesen LBB-Mitteilungen als Verlegerbeilage bei.

Wir bitten Sie, den alten Tarifvertrag aus der Tarifsammlung herauszunehmen und den neuen Tarifvertrag als 58. Ergänzungslieferung, Stand Dezember 2008, einzusortieren.

DIN-A6-Heftchen: Tariflöhne und Tarifgehälter

Bis zum Jahre 2000, als noch eigenständige Bayerische Lohn tariffverträge abgeschlossen wurden, gab es eine Broschüre mit Lohn tafeln im DIN-A6-Format. Ein solches „Heftchen“, erweitert um die Tarifgehälter der Angestellten und Poliere haben wir nunmehr neu aufgelegt. Es liegt diesen LBB-Mitteilungen als Verlegerbeilage bei.

Auf vielfachen Wunsch aus dem Kreis unserer Mitgliedsbetriebe haben wir das DIN-A6-Heftchen „Lohn tariffvertrag einschließlich Lohn tafel“ in überarbeiteter Form neu aufgelegt.

Sie finden hier die nach dem Tarifabschluss vom 20. August 2007 aktuellen Tariflöhne aus dem Lohn tariffvertrag kombiniert mit den Tätigkeitsbeschreibungen der einzelnen Lohngruppen aus dem Bundesrahmentarifvertrag für das Baugewerbe.

Entsprechendes haben wir für die Angestellten zusammengefasst, nämlich die Gehaltsgruppen aus dem Gehaltstarifvertrag und die Tätigkeitsbeschreibungen aus dem Rahmentarifvertrag für die Angestellten und Poliere des Baugewerbes.

Ergänzend hierzu sind die Tarifgehälter der Poliere sowie die Vergütungen der Auszubildenden abgedruckt.

Bayerisches Baugewerbe

**Tariflöhne
und Tarifgehälter**

für das
Bayerische Baugewerbe

vom 1. Juni 2007
bis 31. März 2009

ÄRZTE OHNE GRENZEN hilft dort, wo die Menschen keinen Zugang zu medizinischer Versorgung haben – ungeachtet ihrer Hautfarbe, Religion oder politischen Überzeugung. In Krisen- und Katastrophengebieten in derzeit rund 70 Ländern.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN

☐ Informationen für einen Projekteinsatz

☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft

☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____

ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse Bonn • BLZ 380 500 00

11104611

Die wirtschaftliche Entwicklung des Baugewerbes in Bayern im Jahr 2007 im Vergleich zum Vorjahr

Beschäftigte, Löhne, Gehälter, geleistete Arbeitsstunden und Umsätze in Bayern

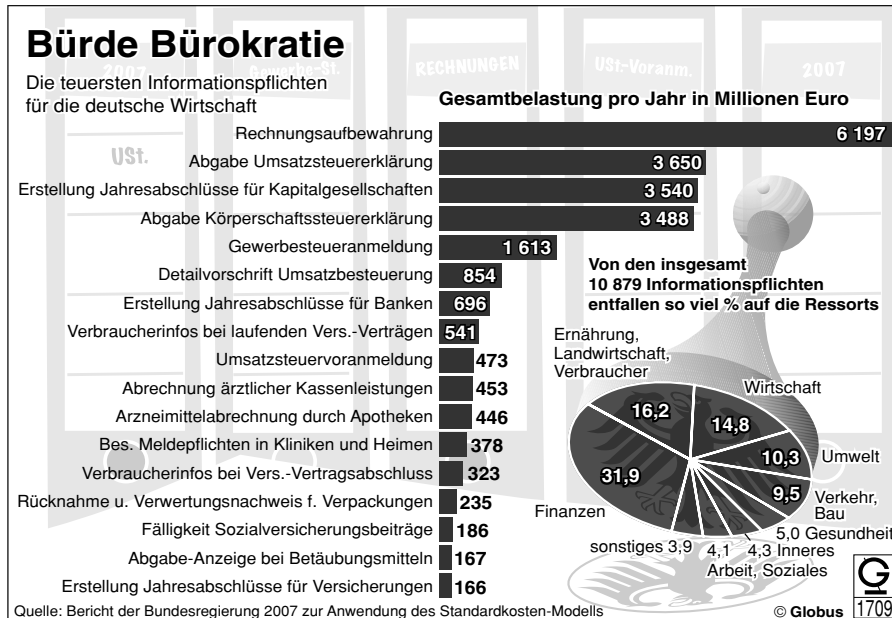
Jeweils Januar bis September	2006	2007	%
Anzahl der Beschäftigten (im Monatsdurchschnitt)			
Tätige, Personen im Bauhauptgewerbe	124 806	127 381	2,1
Löhne und Gehälter in 1000 €			
Bruttolöhne und -gehälter	2 359 418	2 434 380	3,2
Geleistete Arbeitsstunden in 1000			
Wohnungsbau	48 803	46 771	-4,2
Gewerblicher und industrieller Bau	31 014	32 041	3,3
davon: Hochbau	19 787	21 065	6,5
Tiefbau	11 227	10 976	-2,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	27 515	29 156	6,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	1 323	1 820	37,6
für Gebietskörperschaft. und Sozialvers.	5 078	5 429	6,9
davon: Tiefbau			
Straßenbau	10 065	10 847	7,8
für Gebietskörperschaft und Sozialvers.	11 049	11 060	0,1
insgesamt	107 333	107 968	0,6
Umsatz ohne USt. in 1000 €			
Wohnungsbau	3 836 910	3 675 941	-4,2
Gewerblicher und industrieller Bau	3 581 916	3 818 168	6,6
davon: Hochbau	2 597 734	2 802 852	7,9
Tiefbau	984 182	1 015 316	3,2
Öffentlicher und Verkehrsbau	2 778 562	2 890 656	4,0
davon: Hochbau			
für Organisationen ohne Erwerbszweck	99 001	115 689	16,9
für Gebietskörperschaft. und Sozialvers.	572 120	613 921	7,3
davon: Tiefbau			
Straßenbau	1 053 102	1 173 483	11,4
für Gebietskörperschaft. und Sozialvers.	1 054 339	987 563	-6,3
Baugewerblicher Umsatz	10 197 387	10 384 765	1,8

Quelle: Bayerisches Landsamt für Statistik und Datenverarbeitung, München 2007



Regierung plant Entlastung um ein Viertel

Die Bürokratie des Bundes belastet die deutsche Wirtschaft jährlich mit schätzungsweise 35 bis 40 Milliarden Euro. Dies ergab eine erstmals vorgenommene Erhebung der Bürokratiekosten.



Das Bundeskabinett beabsichtigt, diese Kosten bis 2011 um ein Viertel zu verringern und will bereits bis Ende 2009 dieses Ziel zur Hälfte erreichen. In einem weiteren Schritt sollen ab 2008 auch die Informationspflichten der Bürger erfasst und verringert werden. Insgesamt legen Vorschriften des Bundes und der Europäischen Union (EU) den Unternehmen rund 11.000 Informationspflichten auf. Die meisten Kosten verursachen die in vielen Gesetzen festgeschriebenen Anforderungen des Bundesfinanzministeriums. An der Spitze steht die Auflage, dass Unternehmen Rechnungen zehn Jahre aufbewahren müssen. Die jährlichen Kosten dafür werden mit 6,2 Milliarden Euro beziffert. Die Umsatzsteuererklärungen kosten die Wirtschaft weitere 3,65 Milliarden Euro. Beim angestrebten Abbau der Bürokratiekosten setzt die Bundesregierung auf die elektronische Datenverarbeitung. Als Beispiel dient die Abschaffung der herkömmlichen Lohnsteuerkarte.

Das CO₂-Gebäudesanierungsprogramm

Im Rahmen des nationalen Klimaschutzprogramms und der Initiative der Bundesregierung für Wachstum und Beschäftigung fördert die Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) die energetische Sanierung von Altbauten. Finanziert werden entweder die Sanierung auf Neubau-Niveau nach Energieeinsparverordnung (EnEV) oder die Verwirklichung eines Pakets von energieeinsparenden Einzelmaßnahmen.

Die energetische Sanierung auf Neubau-Niveau wird dabei immer populärer. Sie machte im vergangenen Jahr bereits 60 % des Zusagevolumens aus und ist für alle Wohneinheiten zulässig, die vor 1984 errichtet wurden. Neu ins Programm wurde die Sanierung auf 30 % unter Neubau-Niveau aufgenommen. Voraussetzung für die Gewährung der öffentlichen Mittel ist die Beauftragung eines Fachunternehmens mit der Durchführung der Arbeiten sowie die eines Sachverständigen zur Begutachtung der Sanierungsmaßnahmen.

Für den Antragsteller sind zwei Finanzierungsvarianten möglich: Das zinsverbilligte Darlehen können alle Träger von Investitionsmaßnahmen an Wohngebäuden beantragen. Zusätzlich wurde eine Zuschussvariante ins Programm eingeführt. Diese steht Eigentümern von Ein- und Zweifamilienhäusern beziehungsweise Eigentumswohnungen in Wohneinheiten alternativ zu Krediten zur Verfügung.

Die Kreditvariante kann jeder, der Wohnungen oder Häuser energetisch saniert, nutzen. Zu einem vorteilhaften Programmzinssatz, der durch die Vergünstigung aus Bundes- und KfW-Mitteln deutlich unter dem Kapitalmarkt-Niveau liegt, kann der Haus- oder Wohnungsbesitzer ein Darlehen von bis zu 50.000 Euro je Wohneinheit beantragen. Zuzüglich werden Tilgungszuschüsse gewährt: Fünf Prozent bei der Erreichung des Neubau-Niveaus, bei Unterschreitung des Neubau-Niveaus um 30 % 12,5 %. Der auf zehn Jahre festgeschriebene Zinssatz sichert den Investoren zudem eine feste Kalkulationsgrundlage.

Für Eigentümer die keinen Kredit aufnehmen wollen, hat die KfW zu Beginn des Jahres die Zuschussvariante eingeführt. Der Zuschuss beträgt zehn Prozent der Investitionskosten, maximal 5.000 Euro bei Erreichen des Neubau-Niveaus. Bei Unterschreitung des Neubau-Niveaus um 30 % sind es 17,5 % oder maximal 8.750 Euro.

Neben der energetischen Sanierung von Altbauten fördert die KfW auch Maßnahmenpakete für Wohngebäude und Wohnungen, die vor 1995 gebaut wurden. Ein Maßnahmenpaket ist eine vorgegebene Kombination einzelner energetischer Sanierungsmaßnahmen, die aber allesamt von Fachunternehmen durchgeführt werden müssen.

Insgesamt stehen fünf unterschiedliche Maßnahmenpakete zur Verfügung, die Einzelmaßnahmen wie die Wärmedämmung von Dächern, Außenwänden, Kellerdecken oder erdberührten Außenflächen ebenso umfassen wie den Austausch der Fenster, der Heizung oder den Einbau einer Lüftungsanlage. Nicht mehr förderfähig sind seit Jahresbeginn Niedertemperaturkessel und der Austausch der Verglasung.

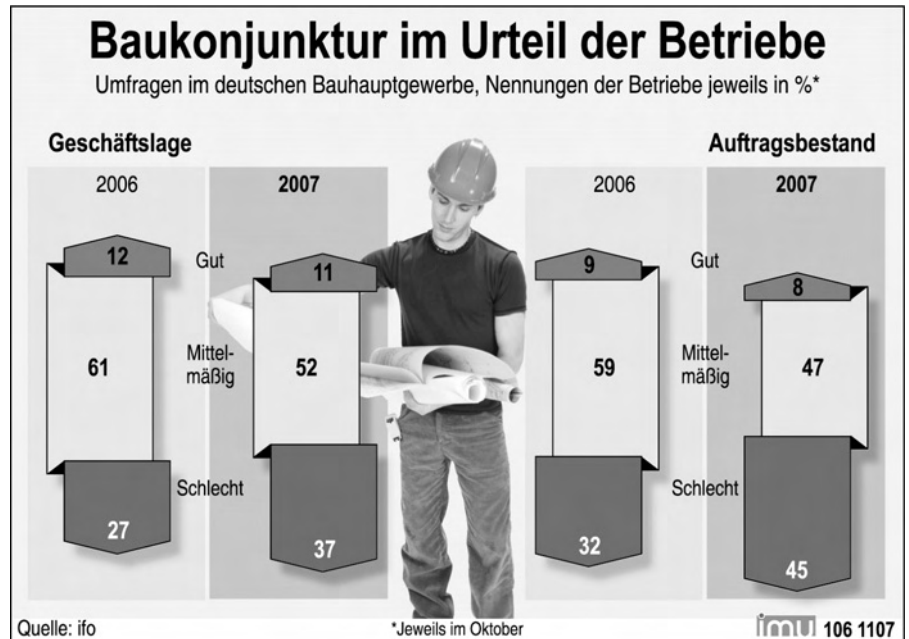
Soweit Sie weitere Fragen haben, können Sie sich an die KfW wenden:

**Montag bis Freitag
von 7.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Telefon 01801/335577
Telefax 069/7431-9500
www.kfw.de
www.kfw-foerderbank.de
www.kfw-beraterforum.de
infocenter@kfw.de**

Uneinheitliche Prognosen

Während das Statistische Bundesamt kürzlich eine positive Halbjahresbilanz fürs Bauhauptgewerbe vorlegte und Euroconstruct gute Perspektiven für den deutschen Wohnungsbau attestierte, sind die Betriebe im Herbst 2007 skeptisch.

Geschäftslage und Auftragsbestand werden schlechter beurteilt als vor Jahresfrist. Dazu passt die jüngste Wasserstandsmeldung des Statistischen Amtes, nach der die Auftragseingänge im August real um 4,4 % hinter Vorjahr zurückblieben.



BRZ Baucontrolling mit Führungscockpit Durchstarten und sicher auf Erfolgskurs bleiben!

„Ohne konsequent betriebenes Controlling gleicht das Führen eines Bauunternehmens nicht selten einem Flug durch dichten Nebel“, so Johannes Lunz, Geschäftsführer von BRZ Deutschland GmbH.

Mit dem MIS Explorer plus integriertem „Führungscockpit“ – zentrale Elemente der aktuellen Bausoftware Release 6.4 – bietet BRZ Deutschland GmbH ein wirksames Instrumentarium für die zeitgemäße Steuerung von Baubetrieben. Alle wichtigen Unternehmensdaten werden hier zusammengeführt und verständlich angezeigt. Umfangreiche und flexi-

ble Rechercheoptionen gewährleisten passgenaue Aufbereitung und Analyse der benötigten Kennzahlen. Tagesaktuelle Informationen zu Betriebs- und Baustellenergebnis, Liquidität, Auftragsbestand oder zur Gemeinkostenentwicklung bringen neue Transparenz und Dynamik ins Baugeschäft. Die Darstellung im Zeitverlauf, nach Kunden

oder nach Bauleitern liefert detaillierte Ansatzpunkte für unternehmerische Entscheidungen.

**Als Ansprechpartner
beim BRZ
steht Ihnen Frau Eva Preu
unter der
Tel.-Nr. 09 11/36 07-512
oder E-Mail epreu@brz.de
gerne zur Verfügung.**

Technik

BayBO — Neue Bauklassen und neues Brandschutzkonzept

Die frühere Dreigliederung von Gebäudetypen (Gebäude geringer Höhe, Gebäude mittlerer Höhe und Hochhäuser) ist aufgegeben. Sie wird ersetzt durch eine Einteilung in fünf Gebäudeklassen. Maßgebend für diese Änderung ist ein neues Brandschutzkonzept.

Während bisher die Gebäudehöhe passend zu den dafür jeweils einzusetzen den Rettungsgeräten der Feuerwehr ein

wesentliches Kriterium für die Einteilung der Gebäude waren, wird jetzt die für die Rettung von Personen wichtige

Größe der Nutzungseinheit und die damit verbundene Strecke des Rettungsweges mitberücksichtigt (siehe Art. 2, Absatz 3 BayBO).

Gebäudeklasse 1 umfasst freistehende Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m mit nicht mehr als zwei Nutzungseinheiten

von insgesamt nicht mehr als 400 m². Das sind vor allem die freistehenden Ein- und Zweifamilienhäuser und ähnliche kleinere Nichtwohngebäude.

Ebenfalls in die Gebäudeklasse 1 sind die landwirtschaftlichen Betriebsgebäude eingeordnet.

Gebäudeklasse 2 umfasst die gleichen Gebäude (ohne landwirtschaftliche Betriebsgebäude) wenn sie nicht freistehend sind.

In die **Gebäudeklasse 3** sind alle sonstigen Gebäude mit einer Höhe bis zu 7 m eingestuft, also Gebäude mit mehr als zwei Nutzungseinheiten und/oder mehr als 400 m² Fläche.

Zu **Gebäudeklasse 4** gehören Gebäude mit einer Höhe bis zu 13 m und Nutzungseinheiten von jeweils nicht mehr als 400 m².

Der **Gebäudeklasse 5** sind alle sonstigen Gebäude einschließlich der unterirdischen Gebäude zugeordnet – sofern diese Gebäude nicht zu den Sonderbauten gehören.

Bei den **Sonderbauten** handelt es sich wie bisher um bauliche Anlagen und Räume besonderer Art oder Nutzung. Sie sind im Artikel 2, Abs. 4, BayBO aufgelistet und beschrieben. Zu diesem gehören z.B. Hochhäuser mit einer Höhe von mehr als 22 m, sonstige Gebäude mit großer Höhe und/oder großer Fläche, Versammlungsstätten, Gasthäuser, Krankenhäuser, Schulen usw.

Die **Gebäudehöhe** ist das Maß von der Geländeoberfläche im Mittel (neu) bis zur Fußbodenoberkante des höchst gelegenen Geschosses, über dem ein Aufenthaltsraum möglich ist (Art. 2, Abs. 3, Satz 2).

Anforderungen

an den Brandschutz

Die bisherigen Brandschutzvorschriften unterscheiden nur zwischen den Anforderungen „feuerhemmend“ (FH) und „feuerbeständig“ (FB). Ab einer Gebäudehöhe von 7 m sprangen die Anforderungen an den Feuerwiderstand bisher ohne Übergang von 30 Minuten auf 90 Minuten. Ab 01.01.2008 wird eine Zwischenstufe mit der Bezeichnung

„hochfeuerhemmend“ (HFH) eingeführt. Dieser wird ein Feuerwiderstand von 60 Minuten zugeordnet. Diese Feuerwiderstandsfähigkeit wird für Gebäude der Gebäudeklasse 4 vorgesehen. Man geht davon aus, dass dies im Hinblick auf die Flächenbeschränkung der einzelnen Nutzungseinheiten auf max. 400 m² vertretbar ist (siehe dazu Abbildung 1 – Feuerwiderstandsfähigkeit nach Gebäudeklassen).

ca. Anzahl Geschosse	Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile (hier tragende Wände und Decken)			
–			HFH	FB
8				
7				
6				
5				
4	ohne Anforderung	FH		
3				
2				
1				
	GKL 1	GKL 2+3	GKL 4	GKL 5

Abbildung 1: Feuerwiderstandsfähigkeit nach Gebäudeklassen (GKL 1 bis 5)

Die Anforderungen an die Feuerwiderstandsfähigkeit der Bauteile wird wie bisher verknüpft mit Anforderungen an ihr Brandverhalten (nichtbrennbar, schwer entflammbar, normal entflammbar). Diese Anforderungen sind im Ar-

tikel 24 BayBO zusammengefasst beschrieben. Die Einsatzmöglichkeit der verschiedenen Baustoffklassen zur Erreichung einer bestimmten Feuerwiderstandsfähigkeit ist in der Abbildung 2 dargestellt.

Brandverhalten von Baustoffen	FH	HFH	FB
Nichtbrennbare Bauteile	+	+	+
Bauteile mit tragenden Teilen und ggf. durchgehender Schicht jeweils aus nichtbrennbaren Baustoffen	+	+	+
Bauteile mit tragenden Teilen aus brennbaren Baustoffen und mit Brandschutzkleidung	+	+	–
Brennbare Bauteile	+	–	–

Abbildung 2: Einsatzmöglichkeit von Baustoffen zur Erreichung einer bestimmten Feuerwiderstandsfähigkeit

BayBO – Erforderliche Abstandsflächen und Stellplätze

Gegen die Anpassung der Abstandsflächenregelung an die Musterbauordnung gab es insbesondere Widerstand von den Kommunen. Sie befürchteten eine städtebaulich unerwünschte Verdichtung. Das Abstandsflächenrecht bleibt daher zunächst in seinem Grundsatz unverändert.

Wesentliche Änderungen gibt es bei der Regelung über die Errichtung und die Ablöse von Stellplätzen.

Abstandsflächen, Abstände (Artikel 6 BayBO):

Das Abstandsflächenrecht bleibt im Kern unverändert mit seinem Grundsatz, dass sich die Tiefe der Abstands-

fläche nach der Wandhöhe bemisst und grundsätzlich eine Wandhöhe (1 H), mindestens aber 3 m beträgt.

Wie bisher ist vor zwei Außenwänden

bis zu 16 m Länge die halbe Abstandstiefe, mindestens jedoch 3 m zulässig (gilt nicht für Kern-, Gewerbe- und Industriegebiete).

Die Regelungen wurden jedoch gestrafft und in Einzelheiten umgestaltet. Bauherren und Entwurfsverfasser sollen in Zukunft die nötigen Abstände leichter und sicherer berechnen können. Dies ist insbesondere deshalb wichtig, weil im vereinfachten Baugenehmigungsver-

fahren künftig auch das Abstandsflächenrecht nicht mehr geprüft wird.

Die Zulässigkeit von Grenzgaragen und sonstigen Grenzgebäuden richtet sich bei Grundstücksgrenzen bis zu 42 m Länge nur nach der Wandlänge und -höhe des Grenzgebäudes.

Neu in den Abstandsflächen zulässig sind:

- Gebäudeunabhängige Solaranlagen (Höhe bis zu 3 m, Gesamtlänge je Grundstücksgrenze 9 m) und
- Alle Stützmauern und geschlossene Einfriedungen in Gewerbe- und Industriegebieten, außerhalb dieser Baugebiete mit einer Höhe bis zu 2 m.

- In den Abstandsflächen zulässige bauliche Anlagen müssen nicht mehr direkt an die Grenze gebaut werden. Sie dürfen auch einen Abstand von der Nachbargrenze einhalten, z. B. um einen Dachüberstand auf dem eigenen Grundstück unterbringen zu können.

Errichtung und Ablöse von Stellplätzen (Artikel 47 BayBO)

Die grundsätzliche Verpflichtung, bei der Errichtung, Änderung bzw. Nutzungsänderung baulicher Anlagen die erforderlichen Stellplätze herzustellen, bleibt Regelungsinhalt der BayBO. Da künftig die Zahl der notwendigen Stellplätze im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht mehr geprüft wird, erfolgt die Festlegung der Min-

destzahl der notwendigen Stellplätze künftig in einer Rechtsverordnung. Diese ist für alle Beteiligten verbindlich. Die Gemeinden können aber weiterhin abweichende Regeln treffen.

Bei der Stellplatzablösung gibt es folgende Veränderungen:

Die Herstellung der notwendigen Stellplätze und die Ablösung werden gleichwertig behandelt. Vorbehaltlich abweichender rechtlicher Regelungen kann die Stellplatzpflicht nur abgelöst werden, wenn sich Bauherr und Gemeinde über die Ablösung einigen. Schließt die Gemeinde die Zulässigkeit von Stellplätzen aus oder schränkt sie sie ein, setzt sie damit die Zahl der notwendigen Stellplätze herab.

BayBO – Verfahrensfreie Baumaßnahmen und Abbruch bzw. Beseitigung

Die bisher im Artikel 63 aufgelisteten Ausnahmen von der Genehmigungspflicht finden sich nun geändert im Artikel 57 BayBO 2008. Die dort aufgelisteten Fälle werden mit dem neuen Begriff „verfahrensfrei“ umschrieben. Für sie ist weder ein Genehmigungsverfahren noch eine Genehmigungsfreistellung erforderlich. Die wichtigsten Neuregelungen sind in blauer Schrift.

Verpflichtung zur Beachtung einschlägiger Vorschriften

Auch bei verfahrensfreien Bauvorhaben sind die geltenden Rechtsvorschriften zu beachten. Verfahrensfreie Bauvorhaben dürfen z. B. nicht verunstaltend sein, gegen einen Bebauungsplan oder gegen eine sonstige örtliche Vorschrift verstoßen. Wenn ein verfahrensfreies Bauvorhaben abweichend von den einschlägigen Rechtsvorschriften erstellt werden soll, braucht der Bauherr dafür eine Ausnahme oder eine Befreiung.

1. Verfahrensfreie Gebäude:

- Gebäude mit einem BRI bis zu 75 m³, außer im Außenbereich,
- Garagen einschließlich überdachter Stellplätze ... mit einer Fläche bis zu 50 m², außer im Außenbereich,
- freistehende Gebäude ohne Feuerungsanlagen für Land-, Forst- oder Gartenbaubetriebe, die nur eingeschossig und nicht unterkellert sind, höchstens 100 m² Brutto-Grundfläche und höchstens 140 m² überdachte Fläche haben und nur zur Unterbringung von Sachen oder zum vorübergehenden Schutz von Tieren bestimmt sind,
- Gewächshäuser mit einer Firsthöhe bis zu 5 m und nicht mehr als 1600 m² Fläche für Land-, Forst- oder Garten-

baubetriebe,

- Fahrgastunterstände für den öffentlichen Personenverkehr oder der Schülerbeförderung,
- Schutzhütten für Wanderer, die jedermann zugänglich sind und keine Aufenthaltsräume haben,
- Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m² und einer Tiefe bis zu 3 m,
- Gartenlauben in Kleingartenanlagen im Sinn des ...

2. Verfahrensfreie Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung:

- Abgasanlagen in und an Gebäuden sowie freistehende Abgasanlagen mit einer Höhe bis zu 10 m,
- Solarenergieanlagen und Sonnenkollektoren
 - aa) in und an Dach- und Außenwandflächen sowie auf Flachdächern, im Übrigen mit einer Fläche bis zu 9 m²,
 - bb) gebäudeunabhängig mit einer Höhe bis zu 3 m und einer Gesamtlänge bis zu 9 m,
- sonstige Anlagen der technischen Gebäudeausrüstung,

3. Verfahrensfreie Anlagen der Versorgung:

- Brunnen,

- Anlagen, die der Telekommunikation, der öffentlichen Versorgung ... dienen, mit einer Höhe bis zu 5 m und einer Fläche bis zu 10 m²,

4. Verfahrensfreie Masten, Antennen und ähnliche Anlagen:

(aufgelistet in Art. 57 Abs. 1 Ziff. 4)

5. Verfahrensfreie Behälter:

- ortsfeste Behälter für Flüssiggas mit einem Fassungsvermögen von weniger als 3 t, für nicht verflüssigte Gase mit Volumen bis zu 6 m³,
- ortsfeste Behälter für brennbare oder Wasser gefährdende Flüssigkeiten mit einem Rauminhalt bis zu 10 m³,
- ortsfeste Behälter sonstiger Art mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³,
- Gülle- und Jauchehälter und -gruben mit einem Rauminhalt bis zu 50 m³ und einer Höhe bis zu 3 m,
- Gärfutterbehälter mit einer Höhe bis zu 6 m und Schnitzelgruben,
- Dungstätten, Fahrsilos, Kompost- und ähnliche Anlagen, ausgenommen Biomasselager für den Betrieb von Biogasanlagen,
- Wasserbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³,

6. Verfahrensfreie Mauern und Einfriedungen:

- Mauern einschließlich Stützmauern und Einfriedungen mit einer Höhe bis zu 2 m, außer im Außenbereich,
- offene, sockellose Einfriedungen im Außenbereich für Land-, Forst- und Gartenbaubetriebe sowie für berufsmäßige Binnenfischerei,
- Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände zwischen Doppelhäusern und den Gebäuden von Hausgruppen mit

- einer Höhe bis zu 2 m und einer Tiefe bis zu 4 m,
- 7. Verfahrensfreie private Verkehrsanlagen einschließlich Brücken und Durchlässen:**
mit einer lichten Weite bis zu 5 m und Untertunnelungen mit einem Durchmesser bis zu 3 m,
- 8. Verfahrensfreie Aufschüttungen:**
bis zu einer Höhe bis zu 2 m und einer Fläche bis zu 500 m²,
- 9. Verfahrensfreie Anlagen in Gärten und zur Freizeitgestaltung:**
- Schwimmbecken mit einem Beckeninhalt bis zu 100 m³ **einschließlich dazugehöriger temporärer luftgetragener Überdachungen**, außer im Außenbereich,
 - **Sprungschanzen**, Sprungtürme und **Rutschbahnen** mit einer Höhe bis zu 10 m,
 - **Anlagen zur Einrichtung von Spiel-, Abenteuerspiel-, Bolz- und Sportplätzen ...**, **ausgenommen Gebäude und Tribünen**,
 - Wohnwagen, Zelte und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, auf Camping-, Zelt- und Wochenendplätzen,
 - Anlagen zur Einrichtung von Gärten, **ausgenommen Gebäude und Einfriedungen**,
- 10. Verfahrensfreie tragende und nichttragende Bauteile:**
- nichttragende und nicht aussteifende Bauteile in baulichen Anlagen,
 - die Änderung tragender oder aussteifender Bauteile innerhalb von Wohngebäuden,
 - zur Errichtung einzelner Aufenthaltsräume, die zu Wohnzwecken genutzt werden, im Dachgeschoss überwiegend zu Wohnzwecken genutzter Gebäude, wenn die Dachkonstruktion und die äußere Gestalt des Gebäudes nicht in genehmigungspflichtiger Weise verändert werden,
 - Fenster und Türen sowie die dafür bestimmten Öffnungen,
 - Außenwandbekleidungen, **ausgenommen bei Hochhäusern**, Verblendungen und Verputz baulicher Anlagen, auch vor Fertigstellung der Anlage,
- 11. Verfahrensfreie Werbeanlagen:**
(siehe Art. 57 Abs. 1, Ziff. 11)
- 12. Verfahrensfreie vorübergehend aufgestellte oder benutzbare Anlagen:**
- Baustelleneinrichtungen **einschließlich der Lagerhallen, Schutzhallen und Unterkünfte**,
 - **Toilettenwagen**,
 - **Behelfsbauten, die der Landesverteidigung, dem Katastrophenschutz oder der Unfallhilfe dienen**,
 - bauliche Anlagen, **die für höchstens drei Monate** auf genehmigtem Messe- und Ausstellungsgelände errichtet werden, **ausgenommen fliegende Bauten**,
 - Verkaufsstände und andere bauliche Anlagen auf Straßenfesten, Volks-
- festen und Märkten, **ausgenommen fliegende Bauten**,
- Zeltlager, die nach ihrem erkennbaren Zweck gelegentlich, höchstens für zwei Monate errichtet werden,
- 13. Verfahrensfreie Plätze:**
- Lager-, Abstell- und Ausstellungsplätze für Land-, Forst- oder gartenbaulichen Erzeugung im Sinne von ... BauGB,
 - nicht überdachte Stellplätze und sonstige Lager- und Abstellplätze mit einer Fläche bis zu 300 m² **und deren Zufahrten**, außer im Außenbereich,
 - **Freischankflächen bis zu 40 m² einschließlich einer damit verbundenen Nutzungsänderung einer Gaststätte oder einer Verkaufsstelle des Lebensmittelhandwerks**,
- 14. Verfahrensfreie sonstige Anlagen:**
- **Fahrradabstellanlagen mit einer Fläche bis zu 30 m²**,
 - Zapfsäulen und Tankautomaten genehmigter Tankstellen,
 - Regale mit einer Höhe bis zu 7,50 m Oberkante Lagergut,
 - Grabdenkmale auf Friedhöfen, Feldkreuze, Denkmäler und sonstige Kunstwerke jeweils mit einer Höhe bis zu 4 m,
 - andere unbedeutende Anlagen oder unbedeutende Teile von Anlagen wie Hauseingangsüberdachungen, Markisen, Rollläden, Terrassen, ..., Pergolen, ...

Plankonform verfahrensfreie Bauvorhaben

Im Geltungsbereich einer städtebaulichen oder einer Satzung nach Art. 81, die Regelungen über die Zulässigkeit, den Standort und die Größe der Anlage enthält, sind folgende Vorhaben verfahrensfrei, wenn sie den Festsetzungen der Satzung entsprechen:

- Garagen mit einer Nutzfläche bis zu 100 m² sowie überdachte Stellplätze,
 - Wochenendhäuser sowie Anlagen, die keine Gebäude sind, in durch Bebauungsplan festgesetzten Wochenendhausgebieten,
 - Anlagen in Dauerkleingärten im Sinn des § 1 Abs. 3 BKleingG,
 - Dachgauben und vergleichbare Dachaufbauten,
 - Mauern und Einfriedungen,
 - Werbeanlagen,
 - Kinderspiel-, Bolz- und Abenteuer-spielplätze,
 - Friedhöfe
- Verfahrensfrei sind luftrechtlich zugelassenen Flugplätzen dienende Anlagen, **ausgenommen Sonderbauten**. Für nach Satz 1 verfahrensfreie Anlagen gelten Art. 61 und 62 entsprechend.



Verfahrensfreie Nutzungsänderung und Instandhaltung

Verfahrensfrei ist die **Änderung der Nutzung von Anlagen**, wenn

1. für die neue Nutzung keine anderen öffentlichrechtlichen Anforderungen als für die bisherige Nutzung in Betracht kommen oder
2. wenn die Errichtung oder Änderung der Anlagen nach Abs. 1 und 2 verfahrensfrei wäre.

Verfahrensfrei sind auch alle Instandhaltungsarbeiten.

Verfahrensfreier Abbruch

Verfahrensfrei ist die Beseitigung bzw. der Abbruch von

1. Anlagen nach Art. 57, Abs. 1 bis 3,
2. freistehenden Gebäuden der Gebäudeklassen 1 (freistehende Gebäude bis 7 m h und max. 2 Nutzungseinheiten) und 3 (sonstige Gebäude bis 7 m Höhe),
3. sonstigen Anlagen, die keine Gebäude sind, bis zu 10 m Höhe.

In anderen Fällen ist die beabsichtigte Beseitigung von Anlagen mindestens einen Monat zuvor der Gemeinde und der Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen.

Bei Gebäuden der Gebäudeklasse 2

muss die Standsicherheit des Gebäudes oder der Gebäude, an die das zu beseitigende Gebäude angebaut ist, von einem qualifizierten Tragwerksplaner bestätigt sein.

Bei anderen nicht freistehenden Gebäuden muss die Standsicherheit durch einen Prüfsachverständigen bescheinigt sein. Dies gilt entsprechend, wenn die Beseitigung eines Gebäudes sich auf andere Weise auf die Standsicherheit anderer Gebäude auswirken kann.

Diese Nachweise sind nicht erforderlich soweit an verfahrensfreie Gebäude angebaut ist.

Mit dem Abbruch darf erst begonnen werden, wenn die Baubeginnsanzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

BayBO – Dreigliedriges „Genehmigungsverfahren“

Auch die neue BayBO behält den 1994 eingeführten dreigliedrigen Verfahrensweg bei. Dieser korrespondiert allerdings nicht mehr mit der Dreigliederung der Bauvorhaben (geringe und mittlere Schwierigkeit sowie Sonderbauten). Maßgeblich abgestellt wird jetzt auf die Gebäudeklassen der MBO 2002.

1. Die Genehmigungsfreistellung (Art. 58)

Die Genehmigungsfreistellung wird erweitert auf die

- Errichtung,
 - Änderung und
 - Nutzungsänderung
- aller baulichen Anlagen, die keine Sonderbauten sind.

Die Gemeinde kann aber die Genehmigungsfreistellung durch eine örtliche Bauvorschrift, die in den jeweiligen Bebauungsplan aufzunehmen ist, bestimmte oder alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben ausschließen.

Die **Voraussetzungen für die Anwendung der Genehmigungsfreistellung** bleiben unverändert:

- Das Bauvorhaben muss im Geltungsbereich eines qualifizierten oder eines Vorhaben bezogenen Bebauungsplans liegen,
- Das Bauvorhaben darf den Festsetzungen des Bebauungsplans und örtlichen Bauvorschriften nicht widersprechen,
- die Erschließung muss gesichert sein

und

- die Gemeinde darf nicht innerhalb eines Monats erklären, dass das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, oder eine vorläufige Untersagung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB beantragen.

Falls die Gemeinde dem Bauherrn vor Ablauf der Monatsfrist schriftlich mitteilt, dass sie weder die Durchführung des Baugenehmigungsverfahrens verlangen noch eine vorläufige Untersagung beantragen wird, kann er bereits vor Ablauf der Monatsfrist mit dem Bau beginnen.

Der Bauherr ist selbst dafür verantwortlich dass die Voraussetzungen der Genehmigungsfreistellung vorliegen und das Bauvorhaben auch im Übrigen den öffentlichrechtlichen Anforderungen entspricht. Auf die „Freigabe“ durch die Gemeinde kann er sich nicht berufen.

2. Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren (Art. 59)

Das vereinfachte Baugenehmigungsverfahren ist bei allen Bauvorhaben

anzuwenden, die nicht der Freistellung unterliegen und keine Sonderbauten sind. Es ist in seinem Kern ein **bauplanungsrechtliches** Genehmigungsverfahren. Für die Einhaltung aller im nachfolgenden beschriebenen, nicht im Prüfprogramm abgefragten Anforderungen ist der Bauherr selbst verantwortlich.

Außer bei Sonderbauten prüft die Bauaufsichtsbehörde „nur“ noch

1. die Übereinstimmung mit den Vorschriften über die Zulässigkeit der baulichen Anlagen nach den §§ 29 bis 38 BauGB und den Regelungen örtlicher Bauvorschriften im Sinn des Art. 81 Abs. 1 BayBO,
2. beantragte Abweichungen von bauordnungsrechtlichen Vorschriften, die im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren nicht geprüft werden (Art. 63 Abs. 1 und Abs. 2 Satz 2),
3. andere öffentlich-rechtliche Anforderungen, soweit wegen der Baugenehmigung eine Entscheidung nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften entfällt, ersetzt oder eingeschlossen wird.

Im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren werden also grundsätzlich keine bauordnungsrechtlichen Anforderungen geprüft, es sei denn, der Bauherr will von bauordnungsrechtlichen Vorschriften abweichen und beantragt die Zulas-

sung einer solchen Abweichung.

Die Prüfung erstreckt sich auf die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit und auf solche öffentlich-rechtliche Anforderungen, für die es an sich ein eigenständiges Genehmigungsverfahren gibt, das aber wegen der Baugenehmigungspflicht entfällt oder in der Baugenehmigung aufgeht.

3. Das Baugenehmigungsverfahren (Art. 60)

Das Baugenehmigungsverfahren ist auf Sonderbauten beschränkt.

Auch dieses Prüfprogramm wird nochmals gestrafft, so dass das Baugenehmigungsverfahren im Kern ein baurechtliches Genehmigungsverfahren wird.

Geprüft werden jetzt nur noch

1. die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit nach den §§ 29 bis 38 BauGB (wie beim vereinfachten Baugenehmigungsverfahren),
2. das Bauordnungsrecht
3. das „aufgedrängte“ sonstige öffentliche Recht.

BayBO – Bautechnische Nachweise und ihre Prüfung (Art. 62)

Die Änderungen im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren und im Baugenehmigungsverfahren betreffen vor allem die Prüfung der bautechnischen Anforderungen (Standssicherheit, Brandschutz, Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz) und der zu erbringenden Nachweise.

Die bautechnischen Nachweise sind weiterhin für alle Bauvorhaben zu erstellen, die nach Artikel 57 nicht verfahrensfrei sind.

Bei schwierigeren verfahrensfreien Bauvorhaben kann allerdings z. B. die Erstellung einer statischen Berechnung erforderlich sein.

Standssicherheitsnachweise

Bei **einfacheren Bauvorhaben** bestehen nur Anforderungen an den Ersteller des Standssicherheitsnachweises (Tragwerksplaner bzw. Meister mit Zusatzqualifikationsprüfung). Der Standssicherheitsnachweis wird bei Wohngebäuden der Gebäudeklassen 1 und 2 nicht geprüft.

Bei **schwierigeren Bauvorhaben** der Gebäudeklassen 1 – 3, die in der Bauvorlagen-Verordnung bestimmt werden und bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5 genügt für die Erstellung des Standssicherheitsnachweises die Bauvorlageberechtigung für das jeweilige Vorhaben, jedoch wird der Standssicherheitsnachweis stets geprüft und zwar:

- **bei Sonderbauten**
durch die Bauaufsichtsbehörde selbst oder einen von ihr beauftragten Prüfsachverständigen oder ein Prüfamts,
- **im Übrigen**
durch einen vom Bauherrn beauftragten Prüfsachverständigen, der nicht hoheitlich, sondern privatrechtlich für den Bauherrn tätig wird.

In einem **mittleren Bereich** prüft und entscheidet der Tragwerksplaner an-

hand eines Kriterienkatalogs, ob das Bauvorhaben statisch-konstruktiv so einfach ist, dass eine Prüfung des Standssicherheitsnachweises entbehrlich ist oder ob es doch solche Schwierigkeiten aufweist, dass es einer Prüfung des Standssicherheitsnachweises bedarf.

Brandschutznachweis

Für die Erstellung des Nachweises ist erforderlich:

- für Bauvorhaben bis einschließlich Gebäudeklasse 3 die Bauvorlageberechtigung für das jeweilige Bauvorhaben,
- für die Gebäudeklasse 4 (ausgenommen Sonderbauten sowie Mittel- und Großgaragen) ein Kenntnissnachweis mit Listeneintrag oder die Einstufung als Prüfsachverständiger für Brandschutz.

Bis einschließlich der Gebäudeklasse 4 werden die Nachweise aber nicht geprüft.

Bei **Gebäuden der Gebäudeklasse 5, Sonderbauten, Mittel- und Großgaragen** genügt für die Erstellung des Nachweises wieder die Bauvorlageberechtigung für das jeweilige Bauvorhaben. Der Nachweis wird aber stets geprüft, wobei der Bauherr grundsätzlich wählen kann, ob er einen Prüfsachverständigen für Brandschutz (bisheriger verantwortlicher Sachverständiger für vorbeugenden Brandschutz) beauftragt oder die Bauaufsichtsbehörde prüfen lässt.

Sonstige bautechnische Nachweise (Schall-, Wärme- und Erschütterungsschutz)

Für die Erstellung dieser bautechnischen Nachweise reicht nach der Bayerischen Bauordnung stets die Bauvorlageberechtigung für das jeweilige Bauvorhaben aus. Die Nachweise werden im Genehmigungsverfahren nicht geprüft.



BayBO – Verfahren und Zuständigkeit

Grundsätzliche Zuständigkeit der Gemeinden (Art. 64)

Der Bauantrag ist wie bisher bei der Gemeinde einzureichen, die ihn (wenn sie nicht selbst untere Bauaufsichtsbehörde ist) mit ihrer Stellungnahme unverzüglich der unteren Bauaufsichtsbehörde (dem Landratsamt) vorlegt. Alle Gemeinden entscheiden aber jetzt selbst über die **beantragte** Zulassung von Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen nach Bauplanungsrecht bei verfahrensfreien Bauvorhaben.

Anforderungen an den Bauantrag (Art. 65)

Da im vereinfachten Baugenehmigungsverfahren **nur beantragte** Abweichungen geprüft werden, muss der Bauherr jetzt im Bauantrag deutlich machen, welche Vorschriften er nicht einhalten kann oder will und die Zulassung einer Abweichung ausdrücklich beantragen. Das gilt auch für Ausnahmen und Befreiungen nach Bauplanungsrecht. Neu vorgeschrieben ist auch, dass der Bauherr begründen muss, weshalb er von bestimmten Vorschriften abweichen will; das soll der Bauaufsichtsbehörde eine gerechte Würdigung der für die Zulassung der Abweichung sprechenden Gründe des Bauherrn erleichtern.

Ist der Bauantrag unvollständig oder sonst mangelhaft, fordert die Bauaufsichtsbehörde den Bauherrn auf, die Mängel zu beheben und setzt ihm dafür eine angemessene Frist. Wird die Frist

nicht eingehalten, gilt der Bauantrag als **zurückgenommen** und der Bauherr trägt die Kosten des bisher durchgeführten Baugenehmigungsverfahrens.

Beteiligung von Fachbehörden (Art. 65)

Die Bauaufsichtsbehörde hört zum Bauantrag nur die Stellen, deren Beteiligung oder Anhörung **durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben** ist oder ohne deren Stellungnahme die Genehmigungsfähigkeit des Bauantrags nicht beurteilt werden kann. Damit ist vor allem klar gestellt, dass die Bauaufsichtsbehörde eine Fachbehörde dann nicht zu beteiligen braucht, wenn sie selbst über die erforderliche Sachkunde verfügt.

Neu wird dem Bauherrn ermöglicht, selbst die betroffenen Fachbehörden zu beteiligen und sein Bauvorhaben mit ihnen abzustimmen. Hat die jeweilige Stelle dem Bauvorhaben vor Einreichung des Bauantrags bei der Gemeinde zugestimmt, entfällt deren Beteiligung durch die Bauaufsichtsbehörde.



Voraussetzung für den Baubeginn (Art. 68)

Mit dem Bau darf der Bauherr erst beginnen nachdem

- die Baugenehmigung vorliegt,
- er den Baubeginn der Bauaufsichtsbehörde angezeigt hat und diese Anzeige der Bauaufsichtsbehörde vorliegt.

Spätestens mit der Baubeginnsanzeige muss der Bauherr der Bauaufsichtsbehörde auch ggf. erforderliche Bescheinigungen von Prüfsachverständigen vorgelegt haben.

Zuständigkeit für die Bauüberwachung (Art. 77)

Die Bauüberwachung richtet sich künftig nach dem Prinzip: Wer prüft, überwacht.

Entfallen ist die Rohbaufertigstellungsanzeige. Spätestens mit der Anzeige der beabsichtigten Nutzungsaufnahme sind der Bauaufsichtsbehörde die ggf. erforderlichen Bescheinigungen von Prüfsachverständigen über die ordnungsgemäße Bauausführung hinsichtlich der Standsicherheit und des Brand-schutzes vorzulegen.

Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen

Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen müssen den „Anforderungen an Bodenbeläge im Barfußbereich“ und den Arbeitsrichtlinien des Kuratoriums „Rutschhemmende Bodenbeläge in nassbelasteten Barfußbereichen“ entsprechen. Diese sind als 30. Ausgabe im Juli 2007 neu erschienen.

Die Untersuchung und Beurteilung der rutschhemmenden Eigenschaften der Bodenbelastungsmaterialien erfolgt auf Basis der DIN 51 097 „Prüfen von Bodenbelägen; Bestimmung der rutschhemmenden Eigenschaften; nassbelastete Barfußbereiche; Begehungsverfahren; Schiefe Ebene“. Die Rutschgefahr ist in die Bewertungsgruppen A, B oder C unterteilt.

In die Liste „NB“ sind Bodenbelagsstoffe aus Keramik, Naturwerkstein, Betonwerkstein, Stahl, Gummi, beschichtete Werkstoffe, Kunststoffe, Glas und Holz einbezogen.

Die Aufstellung der Liste ist getrennt nach Materialgruppen und in alphabetischer Reihenfolge der Hersteller vorgenommen.

Die Liste „NB“ kann beim Untersuchungs- und Beratungsinstitut für Wand- und Bodenbeläge Säurefließner-Vereinigung e.V., Im Langen Felde 4, 30938 Burgwedel, bezogen werden. (Die Bezugskosten betragen: Euro 18,40 zzgl. MwSt. u. Versand).

Auszüge aus der Liste der geprüften Belagsstoffe: Keramik, Naturwerkstein, Betonwerkstein und elastische Beläge können auch bei uns per E-Mail angefordert werden pecher@lbb-bayern.de.

Typische Baufehler – Fachbuch

Mängel und Schäden an Gebäuden beschäftigen Sachverständige und Gerichte und verursachen hohe Sanierungskosten. Das Fachbuch hilft beim Erkennen von Schwachstellen und gibt Planern, Bauunternehmen, Sachverständigen sowie Bauherren Hinweise für die fachgerechte Planung und Ausführung, um Bauschäden von vornherein auszuschließen.

Die 3. Auflage ist komplett überarbeitet und enthält neue Schadensbilder. Dem besonders schadensanfälligen Bauen im Bestand ist erstmals ein eigenes Kapitel mit 36 typischen Schadensfällen gewidmet. Die insgesamt über 180 Schadensbilder sind nach folgenden Schadensbereichen gegliedert:

Baugrund, Gründung, Keller, Außenanlagen, Außenwände und Fassaden, Balkone, Wintergärten, Dächer, Innenwände, Trennwände, Türen, Estriche und

Fußböden, Decken und Unterdecken, Treppen sowie Sanitär-, Heizungs-, Lüftungs- und Elektrotechnik.

Die Darstellung der Schadensfälle erfolgt jeweils mit Zeichnung oder Foto sowie einer ausführlichen Beschreibung ergänzt mit Hinweisen auf Planungs- oder Ausführungsfehler, zur Sanierung sowie zu den geltenden Normen und Technische Regelwerke. Jeder Schadensfall folgt dabei einem einheitlichen Schema: Ursache, Sanierung, Vermeidung.

Da Bauschäden häufig auch bauphysikalisch begründet sind, rundet ein Kapitel zum Wärme-, Feucht-, Schall- und Brandschutz den Schadenskatalog ab. Eine kompakte Einführung erläutert die rechtlichen Hintergründe von Mängeln und Schäden am Bau.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50993 Köln
Telefon 02 21 / 54 97-120
Telefax 02 21 / 54 97-130
(Von Dr.-Ing. Dieter Scholz,
3. Auflage 2007,
17x24 cm, 49,00 Euro,
ISBN 978-3-481-02352-2)

Mängel an Gebäude- und Bauteiloberflächen – Fachbuch

An die Oberflächen der Gebäudehülle im Innen- und Außenbereich werden immer höhere Anforderungen gestellt. Optische Mängel, merkantiler Minderwert und hinnehmbare Abweichungen sind die Schlagworte bei der Abnahme. Die Ansprüche der Bauherren, die Vorgaben der Normen und Regelwerke und das technisch Machbare stehen sich dabei häufig entgegen.

Hier bietet das Buch „Mängel an Gebäude- und Bauteiloberflächen“ praktische Hilfestellung. Die Neuerscheinung zeigt, wie sich die häufigsten Mängel an Gebäude- und Bauteiloberflächen vermeiden und hohe Ausführungsqualitäten erreichen lassen. Das Buch fasst die gelten Anforderungen und Toleranzwerte zusammen und erläutert die Bewertung optischer Mängel. Checklisten helfen bei der richtigen Planung, Ausschreibung, Bauüberwachung und Abnahme.

Teil A erklärt die technischen und rechtlichen Grundlagen. Der Autor Prof. Dr.-Ing. Manfred Puche zeigt, welche Qualitäten und Grenzwerte vorgeschrieben sind und wie sich besondere Qualitäten vereinbaren lassen. Praktische Hinweise zur eindeutigen Leistungsbeschreibung erleichtern die Ausschreibung und Vergabe.

Der Katalog im Teil B stellt die unterschiedlichen Oberflächen und Baustoffe in den Mittelpunkt und zeigt typische

Mängel und Schäden anhand von zahlreichen Beispielen. Wertvolle Hinweise zur Planung, Ausführung und Bauüberwachung helfen Architekten, Bauleitern und Ausführenden, diese in der Praxis zu vermeiden.

Bezugsquelle:

Verlagsgesellschaft
Rudolf Müller GmbH & Co. KG
Stolberger Straße 84
50993 Köln
Telefon 02 21 / 54 97-120
Telefax 02 21 / 54 97-130
(2007. 17 x 24 cm, gebunden,
256 Seiten mit
177 farbigen Abbildungen
und 30 Tabellen, 59,00 Euro,
ISBN 978-3-481-02306-5)



Bedingungslos menschlich.

Mit ÄRZTE OHNE GRENZEN helfen Sie Menschen in Not.

Bitte schicken Sie mir unverbindlich

- ☐ allgemeine Informationen über ÄRZTE OHNE GRENZEN
- ☐ Informationen für einen Projekteinsatz
- ☐ Informationen zur Fördermitgliedschaft
- ☐ die Broschüre „Ein Vermächtnis für das Leben“

Name _____

Anschrift _____

E-Mail _____



ÄRZTE OHNE GRENZEN e.V. • Am Köllnischen Park 1 • 10179 Berlin
www.aerzte-ohne-grenzen.de • Spendenkonto 97 0 97 • Sparkasse KölnBonn • BLZ 380 500 00

11104836

Recherche nach Bachelor-/ Master-Studiengängen im Internet

Sie können jeden Studiengang an allen deutschen Hochschulen beim Hochschulkompass der Hochschulrektorenkonferenz (HRK) recherchieren. Sie finden hier umfangreiche Informationen über deutsche Hochschulen, deren Studienangebot, Ansprechpartner vor Ort und internationale Kooperationen. Die Daten werden von den Hochschulen selbst gepflegt.

Im Bereich „Hochschulen“ haben Sie die Möglichkeit, mit Hilfe unterschiedlicher Suchparameter für jede Hochschule Auskünfte über die Hausanschrift, die wichtigsten Ansprechpartner und die angebotenen Studiengänge abzufragen. Mehrere Suchmodi helfen Ihnen dabei, das mit über 10.000 Einträgen sehr umfangreiche Studienange-

bot im Bereich „Studium“ zu erkunden. Zusätzlich werden für viele Studienangebote Informationen des Akkreditierungsrats sowie Links zum CHE-Hochschulranking angeboten.

Adresse: www.hochschulkompass.de

Sie sind auf der Suche nach Bachelor-/ Masterstudienangeboten in Bayern?

Dann ist „Bachelor und Master: neue Abschlüsse – bessere Chancen“ für Sie die richtige Quelle. Auf diesem Internetangebot des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst, das u. a. von der vbw unterstützt wird, können Sie jeden BA/MA-Studiengang in Bayern recherchieren. Sie erhalten Informationen zu Studiendauer, Eignungsfeststellung sowie Kontaktdaten. Ein Link führt direkt zur Homepage der jeweiligen Hochschule.

Adresse: www.ba-ma.bayern.de

Sieger des Praktischen Leistungswettbewerbs in den Bauberufen auf Landesebene 2007

In den von den bayerischen Bauinnungen betreuten Berufen haben beim Praktischen Leistungswettbewerb des Deutschen Handwerks nachfolgend genannte Gesellen einen Landessiegertitel erreicht. Organisator des diesjährigen Landeswettbewerbes war die HWK für Schwaben, Augsburg. Die Abschlussfeier mit den Ehrungen fand in einer gelungenen Feier am 26.10.2007 in Kempten statt.

Wir danken den Teilnehmern und den Ausbildungsbetrieben für ihr besonderes Engagement bei der Ausbildung und beim Wettbewerb.

Den Siegern gratulieren wir herzlich und wünschen in ihrem beruflichen Werdegang viel Erfolg.

Beton- und Stahlbetonbauer

Andre Boxberger 1. Landessieger
Ellinger Straße 19
91785 Pleinfeld

Ausbildungsbetrieb:
Hans Hirschmann KG
Bauunternehmung GmbH & Co.
Kästleinsmühlenstraße 16
91757 Treuchtlingen
Handwerkskammer: Mittelfranken

Roland Lehner 2. Landessieger
Braunshof 2
92369 Sengenthal

Ausbildungsbetrieb:
Klebl GmbH
Hoch- und Tiefbau GmbH
Gößweinstraße 2
92318 Neumarkt
Handwerkskammer:
Niederbayern-Oberpfalz

Fabian Schleyer 3. Landessieger
Fichtenbuschstraße 5
97532 Hoppachshof

Ausbildungsbetrieb:
Adam Tasch GmbH & Co. KG
Niederwerrner Straße 19
97421 Schweinfurt
Handwerkskammer: Unterfranken

Fliesen-, Platten- und Mosaikleger

Sven Ritthammer 1. Landessieger
Zur Reuthschaft 15
91126 Rednitzhembach

Ausbildungsbetrieb:
Ritthammer Klaus
Zur Reuthschaft 15
91126 Rednitzhembach
Handwerkskammer: Mittelfranken

Christian Kopp 2. Landessieger
Am Tannerbichl 2 A
94261 Kirchdorf i.W.

Ausbildungsbetrieb:
Btp Fliesenbau GmbH
Langbruck 16
94253 Bischofsmais
Handwerkskammer:
Niederbayern-Oberpfalz

Maurer

Cornel Wechs 1. Landessieger
Im Schlauchen 18
87541 Hinterstein

Ausbildungsbetrieb:
Kennerknecht GmbH
Angergasse 17
87541 Vorderhindelang
Handwerkskammer: Schwaben

Sebastian Schneider 2. Landessieger
Lange Straße 14
92364 Pirkach

Ausbildungsbetrieb:
Weidinger GmbH & Co.
Baugeschäft KG
Pirkacher Weg 3
92364 Deining
Handwerkskammer:
Niederbayern-Oberpfalz

Daniel Jusiak 3. Landessieger
Phillipernstraße 3
91583 Schillingsfürst

Ausbildungsbetrieb:
Sindel GmbH & Co. Bau-KG
Hauptstraße 6
91601 Dombühl
Handwerkskammer: Mittelfranken

Straßenbauer

Patrick Powers 1. Landessieger
Rhönstraße 13
97772 Wildflecken-Oberbach
Ausbildungsbetrieb:
Georg Vöth GmbH & Co. KG
Bergstraße 46
97772 Wildflecken
Handwerkskammer: Unterfranken

Florian Drechsler 2. Landessieger
Ortsstraße 5
90522 Oberasbach

Ausbildungsbetrieb:
Pflasterbetrieb Drechsler GmbH
Ortsstraße 7
90522 Oberasbach
Handwerkskammer: Mittelfranken

Andreas Niebler 3. Landessieger
Illerstraße 34
86165 Augsburg

Ausbildungsbetrieb:
Jakob Gärtner GmbH
Afrastraße 44
86316 Friedberg
Handwerkskammer: Schwaben

Stuckateur

Dominik Körber 1. Landessieger
Kappel 39
91355 Hiltoltstein

Ausbildungsbetrieb:
Hofmann, Körber & Co. GmbH
Geschwand Nr. 174
91286 Obertrubach
Handwerkskammer: Oberfranken

Veit Neumeister 2. Landessieger
Erlanger Straße 1
91448 Emskirchen

Ausbildungsbetrieb:
Roderus Maler- u. Stuckateur-
meisterbetrieb GmbH
Bahnhofswald 19, 91448 Emskirchen
Handwerkskammer: Mittelfranken

Benjamin Müller 3. Landessieger
Kohlstattstraße 16 b
86420 Diedorf

Ausbildungsbetrieb:
Jakob Schnitzer & Sohn GmbH
Zirbelstraße 61
86154 Augsburg
Handwerkskammer: Schwaben

Wärme-, Kälte- und Schallschutzisolierer

Felix Hartmann 1. Landessieger
Bockholdstraße 8 d
85051 Ingolstadt

Ausbildungsbetrieb:
Löntz GmbH
Jahnstraße 13
85095 Denkendorf
Handwerkskammer:
München und Oberbayern

Andreas Borghardt 2. Landessieger
Schönhengstgaustraße 6
96148 Baunach

Ausbildungsbetrieb:
Stefan Stark
Lindenalle 74, 96129 Strullendorf
Handwerkskammer: Oberfranken

Marcus Werner 3. Landessieger
Falltorstraße 18
97616 Bad Neustadt

Ausbildungsbetrieb:
Herbert Martin
Gartenstraße 25, 97616 Bad Neustadt
Handwerkskammer: Unterfranken

Ergebnisse des 56. Bundesleistungswettbewerbs in den bauhandwerklichen Berufen

In den bauhandwerklichen Berufen wurde im Rahmen des Leistungswettbewerbs des Deutschen Handwerks „PLW – Profis leisten was“ der 56. Bundesleistungswettbewerb 2007 in der Zeit vom 10. bis 12. November 2007 im Ausbildungszentrum AGV Bau Saar in Saarbrücken durchgeführt.

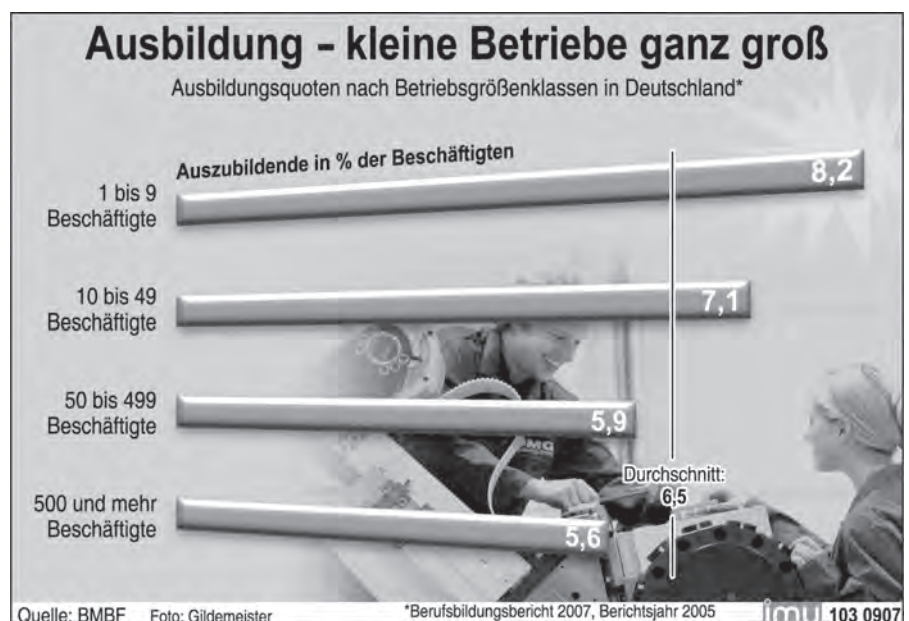
Die Teilnehmer aus Bayern konnten dieses Jahr leider keinen Siegeltitel erringen.

Höchste Ausbildungsquoten

Kleine und mittlere Betriebe sind nicht nur aufgrund ihrer Anzahl und als Arbeitgeber das Rückgrat der deutschen Wirtschaft. Auch bei der Ausbildung junger Nachwuchskräfte ist ihr Beitrag spitze. Sie glänzen mit den höchsten Ausbildungsquoten.

Auf 1.000 Beschäftigte in Betrieben mit maximal neun Beschäftigten kommen 82 Auszubildende und in Betrieben mit zehn bis 49 Beschäftigten 71.

Der Durchschnitt liegt dem letzten Berufsbildungsbericht zufolge bei 65.



Meisterabschlüsse eine Berufsqualifikations-Stufe nach oben

Lange hat das deutsche Handwerk für die Höherstufung der Meisterabschlüsse in der EU-Richtlinie zur Anerkennung von Berufsqualifikationen gekämpft. Jetzt wird es voraussichtlich Ende dieses Jahres soweit sein. Dann sollen alle deutschen, österreichischen und luxemburgischen Meisterabschlüsse auf der dritten Stufe des fünfstufigen Qualifikationsschemas zur Unterscheidung von Berufsabschlüssen stehen. Das EU-Parlament hat dieser Veränderung schon zugestimmt.

Hintergrund des Streits zwischen Deutschland und einigen EU-Partnerländern war die im September 2005 von den EU-Regierungen und dem Europaparlament beschlossene EU-Richtlinie zur gegenseitigen Anerkennung von Berufsqualifikationen, die bis Ende November in Kraft tritt. Gegenstand der Richtlinie sind Vorschriften, nach denen ein EU-Land die in einem anderen EU-Land erworbenen Qualifikationen und

Berufserfahrung anerkennt. Eine zentrale Grundlage bildet das Qualifikationsschema.

Das Regelwerk stuft das deutsche Berufsbildungssystem und seine Abschlüsse zu niedrig ein und könne damit zu Wettbewerbsnachteilen gegenüber ausländischer Konkurrenz führen, lautete die Kritik der deutschen Wirtschaftskammern. Denn mit Ausnahme der Ge-

sundheitsberufe fanden sich in den Anhängen zur Richtlinie alle Handwerksberufe der Anlage A zur Handwerksordnung nur auf der zweitniedrigsten Stufe. Damit wären deutsche Meister nach ihrer mehrjährigen Ausbildung mit Gesellen und Erwerbstätigen aus anderen EU-Staaten gleichgesetzt worden, die oft nur eine geringe Qualifikation haben.

Wesentliche Kriterien für die Einstufung:

- Stufe 1 – Befähigungsnachweis
- Stufe 2 – Prüfungszeugnis
Berufsausbildung,
Sekundarstufe
- Stufe 3 – Diplom kurzer
Ausbildungsgang
- Stufe 4 – Diplom langer
Ausbildungsgang
- Stufe 5 – Hochschuldiplom

Probezeit nutzen

Auch wenn im Vorfeld eines Berufsausbildungsverhältnisses beide Vertragspartner sorgfältig geprüft haben, ob ihre Entscheidung richtig ist, kann es während der Ausbildung zu allerlei Überraschungen und Komplikationen kommen.

Vor allem Betriebe sollten deshalb die Probezeit nutzen, um möglichst alle Zweifel an neuen Azubis auszuräumen. Nachher muss für eine Kündigung ein wichtiger Grund vorliegen, während Auszubildende jederzeit mit vierwöchiger Kündigungsfrist abbrechen können.

Kündigen während der Ausbildung?

Die wichtigsten gesetzlichen Regelungen in Deutschland
BBiG, §§ 20 bis 23

In der Probezeit*

Von beiden Seiten ohne Fristen und Angabe von Gründen möglich

Form

Eine Kündigung bedarf der Schriftform. Nach der Probezeit ist die Angabe der Kündigungsgründe Pflicht.

Nach der Probezeit

Nur möglich...

- ...aus einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist
- ...vom Azubi mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn die Ausbildung aufgegeben/gewechselt wird

Schadenersatz

Kann bei vorzeitiger Beendigung von beiden Seiten innerhalb von 3 Monaten geltend gemacht werden, wenn die andere Seite den Grund für die Auflösung zu vertreten hat (nicht bei Wechsel/Abbruch des Azubi)

Unwirksamkeit

Eine Kündigung aus wichtigem Grund ist unwirksam, wenn die ihr zugrunde liegenden Tatsachen dem zur Kündigung Berechtigten länger als zwei Wochen bekannt sind...

*muss mind. 1, darf höchstens 4 Monate dauern

Quelle: BIBB 114 1107

Hochschulen Regensburg und Deggendorf mit neuer Ausbildung: Master-Studiengang (M.Eng.) „Bauen im Bestand“

Ab dem Sommersemester 2008 erweitert die Hochschule Regensburg in Kooperation mit der Hochschule Deggendorf ihr Fortbildungsangebot. Mit dem Master-Studiengang „Bauen im Bestand“ wird einer Entwicklung in der Bauwirtschaft Rechnung getragen, die Fachleute schon seit vielen Jahren bekannt ist: die kontinuierliche Verlagerung der Bautätigkeit vom Neubau hin zur Bestandserhaltung, Instandsetzung und Ertüchtigung von Gebäuden, der Verkehrsinfrastruktur und der öffentlichen Ver- und Entsorgung.

Während in der Praxis die Unternehmen auf diese Entwicklung bereits reagieren, war bislang die Möglichkeit, in den speziellen und komplexen Fragestellungen des Bauens im Bestand eine fundierte technische Ausbildung zu erhalten, gering. Diese Lücke wird nun geschlossen. An wen richtet sich die Ausbildung? Der Studiengang spricht Bauingenieure oder Personen mit vergleichbarem Abschluss an, die bereits auf diesem Sektor tätig sind oder werden wollen und durch eine Fortbildung ihr Wissen erweitern und vertiefen oder Wissenslücken schließen möchten. Ziel des

Master-Studienganges ist es, neueste wissenschaftliche und technische Methoden auf dem Gebiet der Bauerhaltung, Instandsetzung und Verstärkung für die praktischen täglichen Fragestellungen aufzubereiten.

Darüber hinaus fördert der Studiengang zusammen mit der Hochschule Deggendorf einige im heutigen Berufsleben unabdingbare Kenntnisse im Umgang mit den „Soft-Skills“, wie Methoden des Projektmanagements, Verhandlungs- und Präsentationstechniken. Auch die fremdsprachliche Ausbildung wird gefördert.

Der Studienablauf enthält Schwerpunkte, die der Studierende nach Interesse wählen kann:

- Sicherheit, Dauerhaftigkeit und Life-Cycle
- Bauschäden und Monitoring
- Umbau, Instandsetzung und Erhaltung (inkl. Bauphysik

und Brandschutz)

- Baurecht und Denkmalpflege
- Projektsteuerung und Baumanagement

Der Abschluss befähigt darüber hinaus zum Eintritt in den höheren Dienst und zur Promotion.

Das Studium kann in 3 Semestern als Vollzeit- oder in 5 Semester als Teilzeitstudium absolviert werden. Für eine berufsbegleitende Teilnahme werden die meisten Veranstaltungen zu Blöcken zusammengefasst.

Zugangsvoraussetzung sind ein abgeschlossenes Studium des Bauingenieurwesens als Dipl.-Ing. (TU) bzw. (FH) des Diplom- oder Bachelor-Studienganges mit in der Regel 210 ECTS und der Note „gut“ (2,5) oder besser sowie ausreichende ingenieurpraktische Kenntnisse. Die Anrechnung von bis zu 30 ECTS eines 8-semestrigen Diplomstudiengangs ist möglich.

Interessenten wenden sich an die Hochschule Regensburg
Fakultät Bauingenieurwesen
Telefon 0941 /943-1200 oder
fb-b@fh-regensburg.de
(Schwerpunkt Bauen im Bestand)
oder an die
Hochschule Deggendorf
(weiterer Schwerpunkt Project
und Construction Management)
www.fh-deggendorf.de



Fachgruppen

Straßen- und Tiefbau



Rahmenvertrag mit Ausschreibungsfachportal greenprofi

Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen hat mit der Firma greenprofi GmbH Nürtingen, einem Ausschreibungsfachportal speziell für den Straßen- und Tiefbau und den Garten- und Landschaftsbau, einen Rahmenvertrag abgeschlossen. Verbandsmitglieder erhalten ab sofort 10 % Rabatt auf ausgewählte Dienstleistungen.

Das Nürtinger Fachportal unterhält nach eigenen Angaben den führenden Ausschreibungsdienst speziell für den Landschafts-, Straßen-, Tief- und Kanalbau im Internet. Über 2.000 Fachbetriebe nutzen www.greenprofi.de heute regelmäßig zur Auftragsakquise und zur Gewinnung eines Marktüberblicks. 20 greenprofi-Mitarbeiter aktualisieren täglich bis zu 6.000 Bauvorhaben und recherchieren hierfür in über 700 Quellen. Seit Markteintritt der Plattform vor sieben Jahren wurden zwischenzeitlich 300.000 Bekanntmachungen veröffentlicht.

Vorteile für Fachbetriebe des Straßen- und Tiefbaus:

Die Fachbetriebe hinterlegen Ihr individuelles Such- und Leistungsprofil im System und werden daraufhin automatisch und zuverlässig über alle interessanten Bauvorhaben auf dem Laufenden gehalten. Besonders zeitsparend ist auch das Online-Anfordern von Ausschreibungsunterlagen. Wenige Klicks genügen und greenprofi übernimmt alle weiteren Arbeitsschritte für seine Kunden, wie beispielsweise die Scheckstellung und den notwendigen Schriftverkehr. Rund 40.000 mal jährlich nehmen greenprofi-Kunden diesen Dienst derzeit in Anspruch. Auch die weiteren Online-Angebote sind praktisch. So beispielsweise die bundesweite Erdbörse zum Handeln von Erdaus-

hub, Mutterboden und Schüttgütern, die Subunternehmer- und JobBörse oder auch die frei zugängliche Branchensuchmaschine auf www.greenprofi.de, die monatlich rund 12.000 Recherchezugriffe von Interessenten zu den gelisteten Fachbetrieben weiterleitet.

Weitere Informationen, Referenzen oder einen kostenlosen Vorstellungstermin erhalten Sie unter:
www.greenprofi.de
kundenberatung@greenprofi.de
greenprofi GmbH
Hohes Gestade 16
D-72622 Nürtingen
Telefon 07022/7380-20 oder
Telefax 07022/7380-99
Vertrieb Süd:
Herr Erich Krosch
Mobil 0176 / 640 108 10

Estrich und Belag

Neu: Fortbildung für Führungskräfte im Estrichlegerhandwerk

Die Landesfachgruppe Estrich und Belag und die Bayerische BauAkademie veranstalten auch 2008 wieder ein Fortbildungsseminar für Führungskräfte des Estrichlegerhandwerks.

Seminarinhalt:

- **Unfallverhütung auf der Baustelle:**
 - Siloaufstellung
 - Estrichförderer
 - Absturzsicherungen
- **Neue ZDB-Merkblätter und Folgerungen für den Estrichleger:**
 - „Beläge auf Gussasphaltestrich – Fliesen und Platten aus Keramik, Naturwerkstein und Betonwerkstein auf Gussasphaltestrich (AS)“
 - „Reinigen, Schützen, Pflegen – Fliesen und Platten aus Keramik, Naturwerkstein und Betonwerkstein reinigen, schützen und pflegen“
 - „Beläge auf Zementestrich – Fliesen und Platten aus Keramik, Naturwerkstein und Betonwerkstein auf beheizten und unbeheizten zementgebundenen Fußbodenkonstruktionen“
 - Toleranzen – Toleranzen im Hochbau nach DIN 18202
- **Estrichdicken:**
Folgen falscher Estrichdicken anhand von Fallbeispielen
- **Hinweisblatt zum CEM II-Zement**

Termin:

Mittwoch, 27. Februar 2008
von 9.30 Uhr bis ca. 16.15 Uhr

Kosten:

Seminargebühr 135,00 €
inkl. Tagungsgetränke
und Mittagessen.

Vorteil Innungsbetrieb:

Für Mitgliedsbetriebe der Landesfachgruppe Estrich und Belag ist das Seminar kostenlos – die Fachgruppe übernimmt die Kosten!

Am besten gleich anmelden:

Bayerische BauAkademie
Ansbacher Straße 20
D-91555 Feuchtwangen
Telefon 098 52/90 02-0
Telefax 098 52/90 02-909
info@baybauakad.de

BauAkademie Aktuell



Bayerische
BauAkademie

Alle Veranstaltungen
der Bayerischen BauAkademie
finden Sie
im Internet unter
www.baybauakad.de

oder fordern Sie
kostenloses
Informationsmaterial an
unter
info@baybauakad.de

Mit dem Meister in die Zukunft

33 Meisterschüler aus drei Gewerken haben in der Bayerischen BauAkademie den Vorbereitungslehrgang in diesem Jahr abgeschlossen. Damit haben sie sich einen Wunsch erfüllt: Endlich Meister werden!

Die Bayerische BauAkademie bildet in den Gewerken Fliesen und Platten, Wärme-, Kälte-, Schallschutzisolierung und Estrich und Belag seit Jahren erfolgreich Meister aus. Den jungen Menschen, die von April bis September 2007 an der Bayerischen BauAkademie den Teil I (Fachpraxis) und Teil II (Fachtheorie) der Meisterprüfung ablegten, eröffnen sich durch Ihre neue Qualifikation auch neue Chancen und Perspektiven. Denn die Ausbildung, so der allgemeine Tenor der Teilnehmer, hat sie durchaus gefordert, aber auch gefördert.

**Einzigartiges
Ausbildungsmodell**

Der Vorbereitungskurs zur Meisterprüfung wird in der Bayerischen BauAkademie – und das ist bundesweit ohne Beispiel – in einzelnen Bausteinen angeboten. Die Möglichkeit, zwischendurch im Unternehmen weiterzuarbeiten, sichert nicht nur das finanzielle Standbein, sondern fördert die direkte Wissensumsetzung in der Praxis. In den einzelnen Bausteinen wird nicht nur notwendiges Fachwissen vermittelt, sondern auch unabdingbare Voraussetzun-

gen für das Führen eines eigenen Betriebs gelegt.

Der Kursaufbau

Insgesamt führen fünf bzw. sechs Bausteine in etwa 10 Wochen zum „Meister“. Jeder Teil ist ein in sich abgeschlossener Vollzeit-Block mit anschließender Zeit für eine Betriebsphase. Die Teilnehmer können so am Meisterkurs teilnehmen und trotzdem in Ihrem Beruf weiter arbeiten. Das Eintauchen in den Betrieb festigt schnell das neu Gelernte und bildet so eine fundierte Grundlage für die nächste Lernphase. Wissen wird so im Zusammenhang mit dem Alltag vermittelt und damit noch praxisnäher.



Fliesenleger

Der Kunde steht im Mittelpunkt

Die einzelnen Bausteine bauen Schritt für Schritt aufeinander auf. Was zunächst mit den Grundlagen beginnt, entwickelt sich schnell zu wirklichem Meister-Training mit anspruchsvollen fachlichen Inhalten und Managementthemen. Die Messlatte – und das sehen die angehenden Unternehmer genauso – müsse die Anforderung der Kunden sein, die eine kompetente und ausgereifte Beratung und Problemlösung erwarten.

Die Freizeit

Sichtlich angetan waren die Lehrgangsteilnehmer von der Ausstattung der Bayerischen BauAkademie. Die Zimmer bieten einen angenehmen Rückzugsort zum Entspannen und Lernen, denn sie sind modern eingerichtet und verfügen selbstverständlich über Bad/WC. In den

Gemeinschaftsräumen steht eine Teeküche zur Verfügung und das nahezu täglich geöffnete Casino bietet neben abwechslungsreicher Küche, Gesundes und Schmackhaftes zu All-you-can-eat-Konditionen. Für die Freizeitgestaltung stehen Sauna, Fußballplatz und sogar ein Fitnessraum zur Verfügung. Und ab und zu gönnen sich die Meisterschüler auch einen abendlichen Besuch in der hauseigenen, gemütlichen Bierstube.

Sicher zum Ziel

Besonders hervorgehoben wurde immer wieder die Betreuung durch die Dozenten und Mitarbeiter. Für jeden Meisterschüler stellt die Ausbildung eine Investition in Zeit und Geld dar. Entsprechend intensiv kümmern sich die Mitarbeiter um das Vorankommen der jungen Führungskräfte. Denn Ziel für alle Beteiligten ist es, am Schluss erleichtert sagen zu können: „Endlich Meister!“

Das sind die Vorteile unseres Meisterlehrgangs:

- Die Teilnehmer lernen in sechs **einzelnen Vollzeit-Modulen**, die Schritt für Schritt aufeinander aufbauen.
- Die Teilnehmer können in den Modulpausen **im Betrieb arbeiten** und dann wieder Vollzeit am Meisterkurs teilnehmen.
- Die Teilnehmer profitieren von der **kollegialen Atmosphäre** unter den Teilnehmern und den Dozenten.
- Die Teilnehmer wohnen ungestört in unseren sympathisch eingerichteten **Gästehäusern**.
- Die Teilnehmer werden **sicher zur Meisterprüfung** geführt.



Estrichleger



WKS



Bayerische BauAkademie, Feuchtwangen

Lehrgangs- und Seminarinhalte im Internet:

www.baybauakad.de

(Januar / Februar / März 2008)

BAUTECHNIK

Betontechnologie

- BB 85 Betonwaren und kleine Fertigteile (Pflastersteine, WetCast)
11.01. – 12.01.2008
- BB 25 Vorbereitung auf die „Erweiterte betontechnologische Ausbildung“
25.01. – 26.01.2008
- BB 46 Bauwerksprüfung nach DIN 1076
11.02. – 15.02.2008
- BB 01 Praktische Betontechnologie
15.02. – 16.02.2008
- BB 41 Erweiterte betontechnologische Ausbildung (E-Schein)
18.02. – 14.03.2008
- BB 82 Betontechnologie im Fertigteilwerk
20.02. – 22.02.2008
- BB 45 Schutz und Instandsetzung von Betonbauteilen
25.02. – 29.02.2008
- BB 21 Betonprüfer
25.03. – 11.04.2008

Massivbau

- BM 51 Fortbildung für Baustellenführungskräfte im Hochbau
07.01. – 09.01.2008
- BM 51 Fortbildung für Baustellenführungskräfte im Hochbau
10.01. – 12.01.2008
- BM 01 Grundlagen für Quereinsteiger im Hochbau
28.01. – 01.02.2008
- BM 11 Bauvorarbeiter Hochbau
14.01. – 25.01.2008
- BM 21 Werkpolier Hochbau
14.01. – 15.02.2008
- BM 21 Werkpolier Hochbau verkürzt
28.01. – 15.02.2008
- BM 31 Vorbereitung auf die Meisterprüfung Teile III + IV
28.01. – 07.03.2008
- BM 92 Sachkundelehrgang für ASI-Arbeiten an Asbestzementprodukten
30.01. – 31.01.2008

- BM 41 Zusatzqualifikation für Bauhandwerksmeister
04.02. – 15.02.2008
und weiter 03.03. – 14.03.2008
- BM 12 Bauvorarbeiter Fertigteil-Betonbau
11.02. – 22.02.2008
- BM 61 Vermessung Hochbau
11.02. – 13.02.2008
- BM 10 Bauvorarbeiter Hochbau (modular) mit KMB-Prüfung
14.02. – 16.02.2008
28.02. – 01.03.2008
06.03. – 08.03.2008
27.03. – 29.03.2008
- BM 49-1 Aufbaukurs zum Seminar „Sachverständigentexte“
20.02. – 21.02.2008
- BM 69 Bessere Baustellenergebnisse erzielen
22.02. – 23.02.2008
- BM 15 Herstellen von Abdichtungen aus KMB nach DIN 18195
28.02. – 01.03.2008



BM 53 Fugendichtung in
Massivbauwerken
28.03. – 29.03.2008

BM 57 EnEV und
Energieausweis
04.03. – 05.03.2008

Tiefbau

BT 11 Bauvorarbeiter Tiefbau
07.01. – 18.01.2008

BT 21 Werkpolier Tiefbau
07.01. – 08.02.2008

BT 51 Fortbildung für
Baustellenführungskräfte
Tiefbau
09.01. – 11.01.2008

BT 21 Werkpolier Tiefbau
verkürzt
21.01. – 08.02.2008

BT 61 Vermessung I
– Tiefbau
21.01. – 23.01.2008

BT 65 Vermessung II
– Tiefbau
24.01. – 25.01.2008

BT 01 Grundlagen
für Quereinsteiger
im Tief- und Straßenbau
04.02. – 08.02.2008

BT 95 Verantwortlicher für
Verkehrssicherung
14.02.2008

BT 91 Schwarzdeckenbau
21.02. – 23.02.2008

BT 55 Neue Regelwerke
für Verkehrswegebau
„ 04.03.2008

BT 02 Praxisseminar für Anfänger
im Tief- und Straßenbau
10.03. – 14.03.2008

BT 41 Zertifizierter Kanal-
sanierungsberater
10.03. – 14.03.2008
und weiter 31.03. – 04.04.2008
und weiter 21.04. – 26.04.2008
und weiter 26.05. – 31.05.2008

Estrich & Belag

BE 93 Die
Gefahrstoffverordnung
12.02.2008

BE 51 Fortbildung für
Führungskräfte im
Estrichlegerhandwerk
27.02.2008

BE 11 Estrich-Kolonnenführer
10.03. – 14.03.2008

BE 31 „Meister werden! im
Estrichlegerhandwerk
Modul 1 31.03. – 11.04.2008
Modul 2 28.04. – 17.05.2008
Modul 3 02.06. – 13.06.2008
Modul 4 30.06. – 11.07.2008
Modul 5 28.07. – 08.08.2008

BE 64 Beheizte Fußbodenkon-
struktionen – Schnittstellen
optimal koordinieren
11.03.2008

BE 63 Fußbodentechnik
Frühjahrsseminar
12.03.2008

Fliesen und Platten

BF 51 Fortbildung für
Führungskräfte im
Fliesenlegerhandwerk
15.02.2008

BF 61 Fortbildung für öbuv
Sachverständige
des Fliesen-,Estrich-
und Stuckgewerbes
11.03.2008

BF 05 Fortbildung für
Fliesenleger-
Facharbeiter
14.03.2008

BF 31 „Meister werden! im
Fliesenlegerhandwerk
Modul 1 31.03. – 18.04.2008
Modul 2 05.05. – 16.05.2008
Modul 3 26.05. – 06.06.2008
Modul 4 23.06. – 04.07.2008
Modul 5 21.07. – 01.08.2008
Modul 6 15.09. – 26.09.2008
Praktische Prüfung
20.10. – 24.10.2008

Wärme-, Kälte-, Schallschutz

BW 52 Fasern/Stäube
machen krank?!
15.02.2008

BW 51 Fortbildung für
Führungskräfte im
WKSB-Isolierhandwerk
07.03. – 08.03.2008

Putz

BP 51 Fortbildung für
Führungskräfte im
Putz-, Stuck-,
Trockenbauhandwerk 2008
28.02. – 29.02.2008

BAUMASCHINENTECHNIK

Hochbau

MH 51 Fortbildung für
die „Befähigte Person“ –
Turmdrehkrane
07.01. – 09.01.2008

MH 51 Fortbildung für
die „Befähigte Person“ –
Turmdrehkrane
14.01. – 16.01.2008

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung an
Turmdrehkranen
07.01. – 11.01.2008

MH 11 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Anfänger
07.01. – 25.01.2008

MH 05 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung an
Turmdrehkranen
14.01. – 18.01.2008

MH 21 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene I
14.01. – 25.01.2008

MH 97 Umgang mit
digitalen
Kontrollgeräten
17.01.2008

MH 96 Digitaler Tachograph –
Seminar
für Unternehmer
18.01.2008

MH 06 Überbetriebliche
Ausbildung –
Einweisung
an kleinen
Erdbaumaschinen
21.01. – 25.01.2008

MH 22 Geprüfter
Turmdrehkranführer
für Fortgeschrittene II
21.01. – 25.01.2008

MH 14	Fachseminar für Anschlagtechnik 23.01.2008	MH 06	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 03.03. – 07.03.2008	MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene I 31.03. – 11.04.2008
MH 93	Gefahrgutführerschein – ADR-Bescheinigung Fortbildung 25.01. – 26.01.2008	MH 95	LKW-Profitraining 07.03.2008	Tiefbau	
MH 24	Mobilkranführer für Anfänger 28.01. – 08.02.2008	MH 06	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen 10.03. – 14.03.2008	MT 51	Fortbildung für die „Befähigte Person“ – Erdbaumaschinen 09.01. – 11.01.2008
MH 31	„Befähigte Person“ für Turmdrehkrane und Schnelleinsatzkrane 28.01. – 31.01.2008	MH 22	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene II 03.03. – 07.03.2008	MT 21	Bagger- und Laderführer für Fortgeschrittene 28.01. – 15.02.2008
MH 92	Gefahrgutführerschein – ADR-Bescheinigung Erstausbildung – gültig 5 Jahre 31.01. – 02.02.2008	MH 76	„Befähigte Person“ für Flüssiggasanlagen in Fahrzeugen 11.03. – 12.03.2008	MT 18	Graderführer für Anfänger 04.02. – 15.02.2008
MH 34	„Befähigte Person“ für Lastaufnahme und Anschlagmittel 01.02.2008	MH 92	Gefahrgutführerschein – ADR-Bescheinigung Erstausbildung – gültig 5 Jahre 13.03. – 15.03.2008	MT 19	Graderführer für Fortgeschrittene 11.02. – 15.02.2008
MH 91	Fachseminar zur Ladungssicherung 01.02.2008	MH 71	Staplerführerschein 17.03. – 18.03.2008	MT 15	Minibaggerführer 11.02. – 15.02.2008
MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkranen 04.02. – 08.02.2008 11.02. – 15.02.2008	MH 77	„Befähigte Person“ für handgeführte Elektrowerkzeuge 17.03. – 18.03.2008	MT 92	Verdichtung im Asphaltbau 23.02.2008
MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger 18.02. – 07.03.2008	MH 72	„Befähigte Person“ für Flurförderfahrzeuge 19.03. – 20.03.2008	MT 31	„Befähigte Person“ für Erdbaumaschinen 25.02. – 28.02.2008
MH 21	Geprüfter Turmdrehkranführer für Fortgeschrittene I 25.02. – 07.03.2008	MH 93	Gefahrgutführerschein – ADR-Bescheinigung Fortbildung 19.03. – 20.03.2008	MT 25	Geprüfter Baumaschinenführer Erd- und Tiefbau/Anfänger 03.03. – 05.05.2008
MH 96	Digitaler Tachograph – Seminar für Unternehmer 25.02.2008	MH 11	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger 25.03. – 11.04.2008	MT 02	Einweisung an kleinen Erdbaumaschinen für den GaLaBau 31.03. – 04.04.2008
MH 97	Umgang mit digitalen Kontrollgeräten 26.02.2008	MH 12	Geprüfter Turmdrehkranführer für Anfänger (inkl. Mobilkranführer) 1 Modul 25.03. – 11.04.2008 2 Modul 14.04. – 18.04.2008	MT 06	Bau- und maschinentechnische Grundlagen für den GaLaBau 31.03. – 04.04.2008
MH 23	Geprüfter Turmdrehkranführer MODULAR für Fortgeschrittene II 28.02. – 01.03.2008 und weiter 06.03. – 07.03.2008	MH 32	„Befähigte Person“ für Portal- und Brückenkrane 25.03. – 27.03.2008	MT 15	Minibaggerführer 31.03. – 04.04.2008
		MH 05	Überbetriebliche Ausbildung – Einweisung an Turmdrehkranen 31.03. – 04.04.2008	BETRIEBSFÜHRUNG UND PERSÖNLICHKEITSENTWICKLUNG	
				SM 41	Fortbildung für Betriebsräte 07.01. – 11.01.2008
				SM 21	Mitarbeiterführung 18.01. – 19.01.2008
				SM 71	Intensivseminar: Kalkulation im Baubetrieb 21.01. – 22.01.2008
				SM 73	Kalkulieren mit Plümecke 23.01.2008

SM 15	Fit im Büro – Tipps für Arbeits- und Büroorganisation im Alltag 29.01. – 30.01.2008	für Anfänger 25.01. – 26.01.2008	EA 22-2	Excel XP – Controlling 05.03.2008
SM 11	Auf der Baustelle überzeugen – Verhandeln und Gewinnen! 08.02. – 09.02.2008	EA 11-1 Grundlagen EDV 08.02. – 09.02.2008	EA 22-3	Excel XP – Visualisierung von Datenmengen und Erstellen komplexer Diagramme 06.03.2008
SM 14	Der erfolgreiche Kunden- kontakt auf der Baustelle 11.02. – 12.02.2008	EA 27 Grundlagen MS Access XP 11.02. – 12.02.2008 <i>u. weiter</i> 15.02. – 16.02.2008	EA 21-2	Word XP für Sekretärinnen 12.03.2008
SM 13	Zeitmanagement 13.02. – 14.02.2008	EA 13 MS Outlook XP 20.02.2008	EA 21-3	Word XP – Arbeiten mit großen Dokumenten 13.03.2008
SM 95	Bauen mit Innungs-Qualität IQ-Grundlagenseminar 22.02. – 23.02.2008	EA 23 Produkt-/Kundenpräsentation mit MS Power Point XP 19.02.2008	EA 21-4	Word XP – Textverarbeitung nach DIN 5008 14.03.2008
SM 22	Mitarbeiter auf der Baustelle effizient führen 14.03.2008	EA 32-1 Internet für Einsteiger 21.02.2008	EA 11-3	Pimp your PC 21.03.2008
Baurecht		EA 14 Kompakt-Kurs Windows XP, Office XP und Internet 22.02. – 23.02.2008	EA 34	Sicherheit im Internet, E-mail, Viren, Firewall, Spam etc. 29.03.2008
SR 53	Wie sieht ein erfolgreicher Nachtrag aus? 06.03.2008	EA 11-3 Pimp your PC 23.02.2008	Anmeldung und detaillierte Auskünfte Bayerische BauAkademie Ansbacher Straße 20 91555 Feuchtwangen Telefon 098 52/9002-0 Telefax 098 52/9002-909 www.baybauakad.de info@baybauakad.de	
SR 56	Bauvortrag kompakt für Bauleiter 07.03.2008	EA 24 Verwalten von Projekten mit MS Projekt 25.02. – 26.02.2008		
EDV		EA 21-1 Grundlagen MS Word XP für Handwerker 28.02.2008		
EH 51	CAD-Zeichnen mit AutoCAD LT 2002 2D	EA 22-1 Grundlagen MS Excel XP für Handwerker 29.02.2008		

Aus- und Fortbildungsstätten der Bauinnungen (Januar / Februar / März 2008)

ABZ der Bauinnung München		Block 2: 11.02.08 – 15.02.08 Block 3: 03.03.08 – 07.03.08 Block 4: 31.03.08 – 04.04.08	Service gewinnt – Umgang der Firmen(bau)leitung mit Bauherren und Auftraggebern 29.02.2008
Vorarbeiter im Hochbau 14.01.08 – 25.01.08	Lehrgang zur Zusatzqualifikation für Erstellung der bautechnischen Nachweise in 2 Modulen. Modul 1: 21.01. – 31.01.2008 Modul 2: 11.02. – 23.02.2008	Anmeldung und detaillierte Auskünfte: Berufsbildungsstätte der Bauinnung München Westendstraße 179 80686 München Telefon 089/5 70 704-32 Telefax 089/5 70 704-31 www.bauinnung-muenchen.de info@bauinnung-muenchen.de	
Aufbaulehrgang zum Werkpolier im Hochbau 28.01.08 – 15.02.08	Vorbereitungslehrgang auf die Meisterprüfung I und II Fliesen-, Platten- und Mosaikleger 20.02.08 – 20.06.08		
Aufbaulehrgang zum Geprüften Hochbau-Polier 18.02.08 – 04.04.08	Toleranzen im Hoch- und Ausbau 01.02.2008		
Fortbildung zum Energieberater nach Bafa für Meister und Techniker der Fachrichtung Bautechnik Fachqualifikation in 200 Stunden bzw. 4 Einzelwochen Block 1: 21.01.08 – 25.01.08			

ABZ der Bauinnung Augsburg

SIGE Koordinator

„Spezielle
Koordinatorinnenkenntnisse“
28.01. – 30.01.2008

Meisterkurs Maurer

(Vorbereitungskurs zur
Maurermeisterprüfung Teil I und II,
Fachpraxis, Fachtheorie
mit 2 Wintersemester
1. Semester 07.01. – 28.03.2008
Praxiskurs September 2008
2. Semester 03.11.2008 – 27.02.2009

Betonlehrgang (neue DIN 1045)

Herstellen, Verarbeiten
und Prüfen von Beton
16.01. – 17.01.2008
06.02. – 07.02.2008

Vorbereitung zum SIVV-Lehrgang
mit Zulassungsprüfung
27.02. – 28.02.2008

Schützen, Instandsetzen, Verbinden
und Verstärken von Betonteilen (SIVV)
21.01. – 01.02.2008
11.02. – 22.02.2008

Weiterbildung,
Anpassungs-
qualifikation
für **SIVV-Scheininhaber**
03.03. – 14.03.2008
06.02. – 07.02.2008
26.02. – 27.02.2008

Bauvorarbeiter
im Hochbau mit
KMB-Lehrgang
06.02. – 21.02.2008

Bauvorarbeiter im
Tief- und Straßenbau
11.02. – 22.02.2008

KMB-Lehrgang,
Herstellen von
kunststoffmodifizierten
Bitumendick-
beschichtungen
11.02. – 12.02.2008

**Weiterbildung nach
ZqualVBau
zur DIN 1045-1**
neu für Inhaber der
Zusatzqualifikation, sowie
Meister und Techniker im
Baubereich

14.02. – 15.02.2008
Verantwortlicher für
Verkehrssicherung nach RSA
an innerörtlichen Straßen
und Landstraßen
25.02.2008

Asbestzement –
Lehrgang zum Erwerb
der Sachkunde für Abbruch-,
Sanierungs- und
Instandhaltungsarbeiten
von Asbestzement
nach **TRGS 519**
29.02. – 01.03.2008

SPCC

Düsenführerschein
06.03. – 07.03.2008

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Ausbildungszentrum Bau
der Elias Holl-Innung
Toblacher Straße 3
86165 Augsburg
Telefon 08 21 / 72 02 10
Telefax 08 21 / 7 20 21 28
www.elias-holl.de
vob_b@t-online.de

Aus- und Fortbildungsstätten sonstiger Organisationen

Propstei Johannesberg
Fortbildung in Denkmalpflege u.
Altbauerneuerung, Fulda

**Restaurator
im Maurerhandwerk**
07.01. – 29.02.2008

Seminarorganisation:
Vollzeit, 8 aufeinander folgende
Wochenblöcke

Seminarzeiten:
Montag 13.00 – 17.00 Uhr,
Dienstag – Donnerstag
08.00 – 17.00 Uhr,
Freitag 08.00 – 12.00 Uhr

Seminarinhalte:
In Wochenblöcken werden die his-
torischen Maurertechniken und die
notwendigen Sanierungs- und Restau-
rierungstechniken erlernt und eingeübt.
Dabei wird die Anwendung moderner
Technologien im Umgang mit his-
torischer Bausubstanz abgewogen und
beurteilt. Die Seminarteilnehmer wer-
den befähigt, die Aufgaben eines

Restaurators im Maurerhandwerk bei
der Sanierung eines Baudenkmals
wahrzunehmen.

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Propstei Johannesberg gGmbH
36041 Fulda
Telefon 06 61 / 9 41 81 30
Telefax 06 61 / 9 41 81 35
info@propstei-johannesberg.de

Baufachschule Niederbayern gGmbH,
Landshut

**Seminar zum Erhalt der
Berechtigung für bautechnische
Nachweise**
für staatlich anerkannte Techniker,
Maurer- und Zimmerermeister

**14. Januar 2008,
(9.00 bis 16.15 Uhr)**
in den Räumen der
Fachschule für Bauhandwerk,
Luitpoldstraße 15
84034 Landshut

Themen:
Wärmeschutz:
Nachweis nach EnEV für ein
Einfamilienhaus

Schallschutz:
Nachweisverfahren nach DIN 4109 –
Nachweisbeispiel Mehrfamilienhaus

Statik:
Ermittlung der Schneelasten
nach DIN 1055

Baurecht:
Die Zulässigkeit von Bauvorhaben in-
nerhalb der drei Planungsbereiche:
Bebauungsplan (§ 30 BauBG), im
Zusammenhang bebauter Ortsteile
(§ 35 BauBG) sowie im Außenbereich
(§ 35 BauBG).

**Anmeldung und
detaillierte Auskünfte:**
Fachschule f.d. Bauhandwerk
Luitpoldstraße 15, 84034 Landshut
Telefon 08 71 / 27 69 19-0
Telefax 08 71 / 27 69 19-9
(Kursgebühr: 180,00 Euro)

ZDB-Präsident Loewenstein fordert Fortsetzung der Reformpolitik

Arbeitsmarktreformen, Bürokratieabbau, Wohnungsbau- und Steuerpolitik standen im Mittelpunkt des vom Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes ZDB veranstalteten Deutschen Baugewerbetages am 8. November 2007 in Berlin.

Die Reformagenda sei noch keineswegs abgearbeitet. Die strukturelle Sanierung der öffentlichen Haushalte, die Senkung der Sozialversicherungsbeiträge und die Verringerung der Steuer- und Abgabelast stünden weiter auf der politischen To-do-Liste, erklärte der Präsident des Zentralverbands des Deutschen Baugewerbes, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein, in seiner Rede vor mehreren hundert Gästen des Deutschen Baugewerbetages. Loewenstein forderte eine kräftige Deregulierung des deutschen Arbeitsrechts. Insbesondere die Vielzahl arbeits- und sozialrechtlicher Vorschriften sowie unterschiedlichster Schwellenwerte lassen Unternehmen davor zurückschrecken, weitere Mitarbeiter einzustellen. Darüber hinaus müsse der arbeitsmarktpolitische Instrumentenkasten entrümpelt werden. Dem zweiten und dritten Arbeitsmarkt erteilte Loewenstein eine klare Absage. Indem man die Zahl der Programme und Fördermöglichkeiten weiter ausdehne, entstünde kein neuer Arbeitsplatz.

Um eine signifikante Kostenentlastung der Bauunternehmen zu erreichen, forderte Loewenstein, die Generalunternehmerhaftung abzuschaffen und das sog. Gleichstellungsgesetz zu revidieren. Weiterhin müsste die Fälligkeit der Sozialversicherungsbeiträge wieder auf den 15. des Folgemonats zurückverlegt werden. „Denn die Unternehmen bezahlen die Zeche in Höhe von 186 Mio. Euro für diese Benachteiligung, ohne dass das Ziel, nämlich eine Stabilisierung der Rentenbeiträge wirklich erreicht worden wäre.“

Um die notwendigen öffentlichen Investitionen tätigen zu können, hat sich die öffentlich-private Zusammenarbeit zunehmend mehr etabliert. Hier sieht das deutsche Baugewerbe ein lukratives Betätigungsfeld für die mittelständischen Bauunternehmen mit ihrer hohen Flexibilität und ihren gut ausgebildeten Mitarbeitern. Von entscheidender Bedeutung für die Akzeptanz von ÖPP wird aber sein, ob die öffentliche Hand bereit ist, die Projekte in überschaubaren, vertikalen Losen auszuschreiben. „Mittelständische Unternehmen dürfen

nicht durch schiere Losgrößen und andere Wettbewerbshemmnisse von vornherein von diesem Zukunftsmarkt ausgeschlossen werden.“ lautete eine Forderung des Baugewerbe-Präsidenten. Den sog. GU-Vergaben erteilte Loewenstein eine klare Absage. Eine Untersuchung des Bundesrechnungshofes habe nämlich ergeben, dass dadurch regelmäßig Mehrkosten zwischen 10 und 20 Prozent entstünden. Darüber hinaus würde der Bieterkreis und damit der Wettbewerb eingeschränkt, was wiederum zu überhöhten Angebotspreisen führe.

Um den Einbrüchen im Wohnungsbau zu begegnen, forderte der ZDB-Präsident ein ganzes Maßnahmenpaket: Dazu gehört für ihn die Einbeziehung des Wohneigentums in die private Altersvorsorge, die Einführung eines reduzierten Mehrwertsteuersatzes auf arbeitsintensive Bauleistungen sowie die Nachjustierung des erfolgreichen Steuerbonus auf Handwerkerleistungen.

gen. Loewenstein rechnete vor, dass in Frankreich zwischen 1999 und 2001 150.000 neue Arbeitsplätze in der Bauwirtschaft entstanden seien, nachdem man dort die Mehrwertsteuer entsprechend reduziert habe. Auf Deutschland übertragen, würden bei 150.000 neuen Arbeitsplätzen Mehreinnahmen von 4,7 Mrd. Euro an Steuern und Sozialbeiträgen entstehen. „Damit würde auch weniger Geld in die Schattenwirtschaft fließen und die Schwarzarbeit wirkungsvoll bekämpft.“

Loewenstein beklagte, dass die Personenunternehmen durch die Unternehmensteuerreform weit weniger begünstigt würden als die Kapitalgesellschaften. „Wir fordern daher, nicht entnommene Gewinne von Personenunternehmen steuerlich zu begünstigen. Eine nachhaltig wirkungsvolle Unternehmenssteuerreform muss die Bildung von zusätzlichem und erforderlichem Eigenkapital bei mittelständischen Unternehmen stärken.“ Denn die Mehrzahl der mittelständischen Bauunternehmen sind Personenunternehmen. Sie beschäftigen rund drei Viertel der Mitarbeiter am Bau und bilden eben so viele Baulehrlinge aus.



Präsident des Zentralverbandes des Deutschen Baugewerbes, Dr.-Ing. Hans-Hartwig Loewenstein

Bayerisches Messebeteiligungsprogramm 2008

Das bayerische Messebeteiligungsprogramm bietet kleinen und mittleren Unternehmen 2008 Präsenz auf 40 Messen weltweit.

Im laufenden Jahr nutzen mehr als 400 bayerische Unternehmen die Möglichkeit, sich weltweit auf einer der zahlreichen Messeplätze in über 20 Ländern zu präsentieren. Für 60 Prozent aller Firmen war es dabei die erste Teilnahme an der jeweiligen Messe im Ausland.

Die bayerische Staatsregierung unterstützt mit dem Messebeteiligungsprogramm aktiv den bayerischen Mittelstand. Im kommenden Jahr werden der bayerischen Wirtschaft über 40 Messebeteiligungen weltweit angeboten. Dabei spielt das Interesse der bayerischen Wirtschaft an den Mittel- und Osteuropäischen Staaten, insbesondere an den neuen EU-Mitgliedern, weiterhin eine herausragende Rolle. Weitere Schwerpunkte bilden der asiatische und der nordamerikanische Markt.

Die Bayern International GmbH organisiert im Auftrag des Bayerischen Wirtschaftsministeriums das bayerische Messebeteiligungsprogramm zusammen mit den Organisationen der Wirtschaft. Mit wechselnden Branchen- und Länderschwerpunkten richtet sich das Messebeteiligungsprogramm laufend neu an den Bedürfnissen der bayerischen Unternehmen aus. Weitere Informationen zum bayerischen Messebeteiligungsprogramm können im Internet unter www.bayern-international.de abgerufen werden.

Messebeteiligungen des Freistaats Bayern an internationalen Baumessen 2008:

- CABSAT The 14th Middle East
Int. Cable, Satellite, Broadcast & Communications Exhibition
04.03.2008 – 06.03.2008
Dubai – (Vereinigte Arabische Emirate)
- Construct Expo Antreprenor;
International Ausstellung für das Bauwesen und Baumaterialien
05.03.2008 – 09.03.2008 – Bukarest (Rumänien)
- Bulgaria Building Week;
Internationale Fachmesse für Bau und Innenausbau
11.03.2008 – 15.03.2008 – Sofia (Bulgarien)
- CONSTRUMA;
Internationale Fachausstellung die Bauindustrie
09.04.2008 – 13.04.2008 – Budapest (Ungarn)
- NAB; The World's Largest Electronic Media Show
14.04.2008 – 17.04.2008 – Las Vegas (USA)
- INTERSTROYEXPO; International Construction Forum
15.04.2008 – 19.04.2008 – St. Petersburg (Russland)
- Balttechnika; Internationale Industriefachmesse
20.05.2008 – 23.05.2008 – Vilnius (Litauen)
- SITP;
Internationale Fachmesse für Baumaschinen, Baustoffmaschinen, Bergbau und Ausrüstung
00.11.2008 – 00.11.2008 – Algier (Algerien)

Literatur

Langzeitstudie der Trebag Unternehmensberatung über die Erfolgs- und Misserfolgskriterien im Mittelstand

Die seit Sommer 2005 anziehende Binnennachfrage hat sich 2006 erstmals nach einer Phase des zehnjährigen baukonjunkturellen Niedergangs in Produktions- und Umsatzzuwächsen niedergeschlagen.

Die positiven Impulse für das Jahr 2007 und die Erwartungen für das Jahr 2008 werden zwar für die einzelnen Wirtschaftssektoren unterschiedlich, insgesamt aber positiv sein und den moderaten Wachstumspfad für das deutsche

Baugewerbe weiter festigen. Trotz dieser grundsätzlichen positiven Rahmenbedingungen zeigen sich sehr differenzierte Entwicklungen bei den einzelnen mittelständischen Unternehmen, die Fragen aufwerfen:

Baugewerbe weiter festigen.

Trotz dieser grundsätzlichen positiven Rahmenbedingungen zeigen sich sehr differenzierte Entwicklungen bei den einzelnen mittelständischen Unternehmen, die Fragen aufwerfen:

- Warum sind Unternehmen der gleichen Branche, häufig am gleichen Ort, unterschiedlich erfolgreich?
- Welchen Einfluss haben heute konjunkturelle- und Branchenentwicklungen?
- Welche Gemeinsamkeiten sind erkennbar und identifizierbar für die unternehmerischen Erfolge?
- Welche Stellschrauben müssen für den wirtschaftlichen Erfolg in der Zukunft berücksichtigt werden?

Die Trebag-Beratungsgruppe mit Stammsitz in München, die sich seit vier Jahrzehnten einer anspruchsvollen Herausforderung stellt, der Sicherung und Steigerung der Erfolge mittelständischer Unternehmer und der Vermeidung und

Bewältigung von wirtschaftlichen Fehlentwicklungen in mittelständischen Betrieben, hat eine Langzeitstudie durchgeführt, die darauf Antwort geben kann. In diese empirische Studie, die über einen Zeitraum von zehn Jahren durchgeführt wurde bei 600 mittelständischen Unternehmen, flossen auch Erfahrungen aus der Beratung mittelständischer Unternehmen von vier Jahrzehnten ein, Erkenntnisse von Mittelstands-Forschungsinstituten und Erfahrungen in der Zusammenarbeit mit den heimlichen Mitgesellschaftern, den Finanziers des Mittelstandes.

Diese Studie kann helfen, Selbst-erkenntnisse über das eigene Unternehmen durch den benchmark-Vergleich zu

gewinnen, eventuell notwendige Korrekturen durchzuführen und durch die Kenntnis der Erfolgskriterien die künftige Wettbewerbsfähigkeit zu überprüfen und zu sichern.

Die Zusammenfassung der Ergebnisse kann gegen eine Schutzgebühr in Höhe von 20,00 Euro bei der

Trebag AG
Herrn Otto Gerner
Ismaninger Straße 98
81675 München
Telefon 0 89 / 92 69 64-0
E-Mail: otto.gerner@trebag.de

angefordert werden.

DIN-Taschenbuch 73, Estricharbeiten, Gussasphaltarbeiten, VOB/StLB-Bau

Auf Basis der aktuellen VOB 2006 zusammengestellt, präsentiert die Neuauflage von DIN-Taschenbuch 73 „Estricharbeiten, Gussasphaltarbeiten“ rund 40 aktuelle nationale und europäische Normen zu den Themen:

- Vertragsbedingungen
- Werkstoffe für Estrich und Gussasphalt
- Ausführung
- Prüfung von Estrichmörteln und Estrichen.

Das Kompendium versorgt die Anwender im Büro und auf der Baustelle optimal mit Informationen über Estrich- und Gussasphaltarbeiten.

DIN-Taschenbuch 73
**Estricharbeiten,
Gussasphaltarbeiten,
VOB/StLB-Bau**

Herausgeber:
DIN Deutsches Institut
für Normung e.V.

Beuth Verlag GmbH
Berlin, Wien, Zürich
11. Auflage 2007,
710 Seiten A5 broschiert, € 150,-
ISBN 978-3-410-16508-8



*Der Landesverband Bayerischer Bauinnungen
und der Verband baugewerblicher Unternehmer Bayerns e.V.
wünschen ihren Mitgliedern
sowie den Lesern der LBB-Mitteilungen
ein schönes, friedvolles Weihnachtsfest,
ruhige und besinnliche Feiertage
sowie Gesundheit und Optimismus
für das Neue Jahr 2008.*